

Prof. Dr. Peter W. Heermann
Lehrstuhl Zivilrecht VI
Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftrecht,
Rechtsvergleichung und Sportrecht
Universität Bayreuth

Seminar zum Sportrecht
Sommersemester 2008

Schriftliche Ausarbeitung zum Blockseminar
am 10./11. Juli 2008 in der Sportschule Oberhaching

Thema:

**Rechtliche Probleme des Ticketing
anlässlich Sportgroßveranstaltungen**

vorgelegt von:

Tim Bagger

Friedrichstraße 43
95444 Bayreuth

Tel.: 0921 / 4600985
E-Mail: timbagger@gmx.de

Matrikelnummer: 1002269

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsverzeichnis	<i>II</i>
Literaturverzeichnis	<i>V</i>
A. Einleitung	<i>1</i>
B. Spannungsfelder im Rahmen des Ticketing	<i>1</i>
C. Eintrittskarten aus juristischer Perspektive – Eine Standortbestimmung	<i>4</i>
D. Personalisierung der WM-Tickets – Datenschutzrechtliche Problematik	<i>8</i>
E. Übertragungsverbot	<i>12</i>
F. Kreditkartenexklusivität	<i>25</i>
G. Optionsticketprogramm	<i>25</i>
H. Resumée in Thesen	<i>26</i>
Anhang I – ATGB der Fußball-WM 2006	<i>X</i>
Anhang II – ATGB des FC Bayern München	<i>XII</i>
Anhang III – ATGB von Hannover 96	<i>XIV</i>

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG	1
B. SPANNUNGSFELDER IM RAHMEN DES TICKETING	1
I. Geteilte Organisations- und Verantwortungsstruktur	2
II. Schwarzmarkt	2
III. Sicherheit vs. Datenschutz	3
C. EINTRITTSKARTEN AUS JURISTISCHER PERSPEKTIVE – EINE STANDORTBESTIMMUNG	4
I. Rechtsnatur	4
1. Bundesliga-Tickets	4
2. WM-Tickets	4
<i>a) Anwendbarkeit deutschen und europäischen Rechts</i>	4
<i>b) Rechtliche Einordnung</i>	5
II. Übertragbarkeit	5
1. Bundesliga-Tickets	5
2. WM-Tickets	6
III. Fußball-WM 2006 – Neue Wege des Ticketing	6
1. Personalisierung	6
2. Bestellvorgang	7
3. Abtretungsverbot	7

D. PERSONALISIERUNG DER WM-TICKETS –	
DATENSCHUTZRECHTLICHE PROBLEMATIK	8
I. RFID-Chips	8
II. Backend-Datenbank	9
1. Pflichtangaben zur Person	10
2. Angabe des Geburtsdatums	10
3. Angabe der Nummer einer Identitätsdokuments	11
4. Angabe der Telefonnummer und Nutzung der Daten zu Werbezwecken	11
III. Zusammenfassung	12
E. ABTRETUNGSVERBOT	12
I. Verschiedenartige Abtretungsverbote	12
II. Konkrete Beschränkungen im Bereich des Ticketing	12
III. Differenzierung nach Art der Übertragung	13
IV. AGB-Rechtliche Aspekte	14
1. Widerstreitende Interessen – Verwender vs. Kunde	14
a) <i>Verwenderinteressen</i>	14
b) <i>Kundeninteressen</i>	15
2. Entscheidung des AG Frankfurt a.M.	15
3. Reaktionen auf die Entscheidung des AG Frankfurt a.M.	16
a) <i>Kritik</i>	16
b) <i>Zustimmung</i>	17
4. Erforderlichkeit eines grundsätzlichen Abtretungsverbots	17
a) <i>Überlegungen hinsichtlich des sog. Schwarzmarkts</i>	17
b) <i>Überlegungen hinsichtlich der Stadionsicherheit</i>	19
5. Konsequenzen	19
6. Bedeutung der nachträglich eingeführten Ticket-Tauschbörse	19

V. Europarechtliche Aspekte	20
1. Anwendbarkeit des europäischen Gemeinschaftsrechts auf die ATGB	20
2. Grundfreiheiten – Dienstleistungsfreiheit	20
a) <i>Art. 49 EG als Prüfungsmaßstab</i>	20
b) <i>Verstoß gegen Art. 49 EG</i>	21
3. Europäisches Wettbewerbsrecht – Art. 81 f. EG	21
a) <i>Kartellverbot, Art. 81 EG</i>	22
b) <i>Missbrauchsverbot, Art. 82 EG</i>	22
VI. Lauterkeitsrechtliche Aspekte	23
VII. Zusammenfassung	24
F. KREDITKARTENEXKLUSIVITÄT	25
G. OPTIONSTICKETPROGRAMM	25
H. RESUMÉE IN THESEN	26

LITERATURVERZEICHNIS

- AnwaltKommentar BGB*: Dauner-Lieb, Barbara (Hrsg.), Bonn 2005 (zit.: *AnwKomm/Bearb.*).
- Assmann, Heinz-Dieter*: Anleihebedingungen und AGB-Recht, WM 2005, S. 1053-1068.
- Beier, Friedrich-Karl*: Der Schutz selektiver Vertriebsbindungen gegenüber Außenseitern – Die Lückenlosigkeit in Theorie und Praxis, GRUR 1987, S. 131-140.
- Borges, Georg*: Das Widerrufsrecht in der Internet-Auktion, DB 2005, S. 319-327.
- Breucker, Marius*: Spielfeld-Flitzer – und wie sie ausgebremst werden, SpuRt 2005, S. 154.
- Ders.*: Sicherheitsmaßnahmen für die Fußballweltmeisterschaft 2006 – Prävention durch Polizei und deutschen Fußballbund, NJW 2006, S. 1233-1237.
- Brockhaus multimedial*: Elektronische Enzyklopädie, Stand 2007.
- Bülow, Peter*: Zu den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers über die absolute Wirkung rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote, NJW 1993, S. 901-902.
- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Hrsg.)*: Risiken und Chancen des Einsatzes von RFID-Systemen, Ingelheim 2004. (zit.: *BSI*).
- Busche, Jan*: Der Schutz selektiver Vertriebsbindungssysteme gegen den Außenseiterwettbewerb – Abschied vom Dogma der Lückenlosigkeit?, WRP 1999, S. 1231-1237.
- Calliess, Christian / Ruffert, Matthias (Hrsg.)*: EUV/EGV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 3. Auflage, München 2007.
- Canaris, Claus-Wilhelm*: Die Rechtsfolgen rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote, in: Huber, Ulrich / Jayme, Erik (Hrsg.), Festschrift für Rolf Serick zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1992, S. 9-35.
- Conrad, Isabell*: RFID-Ticketing aus datenschutzrechtlicher Sicht, Eine Untersuchung datenschutzrechtlicher Grenzen am Beispiel des Einsatzes in Tickets zur FIFA Fußball WM 2006, CR 2005, S. 537-544.
- Deselaers, Wolfgang*: Sportverbände und Europäisches Kartellrecht, WuW 1998, S. 946-954.
- Eidenmüller, Horst*: Die Dogmatik der Zession vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung, AcP 204 (2004), S. 457-501.
- Emmerich, Volker*: Der böse Außenseiter, in: Ahrens, Hans-Jürgen / Bornkamm, Joachim / Gloy, Wolfgang / Starck, Joachim / Ungern-Sternberg, Joachim von (Hrsg.), Festschrift für Willi Erdmann zum 65. Geburtstag, Köln, Berlin u.a. 2002, S. 561-578.
- Ders.*: Kartellrecht, 11. Auflage, München 2008.

- Ensthaler, Jürgen / Zech, Herbert*: Verkehrsfähigkeit von Inhaberkarten nach § 807 BGB – Abtretungsverbote für Fußball-Bundesliga-Karten, NJW 2005, S. 3389-3391.
- Erman, Walter (Begr.)*: Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, Westermann, Harm Peter (Hrsg.), 12. Auflage, Münster 2008. (zit.: *Erman/Bearb.*).
- Fezer, Karl-Heinz (Hrsg.)*: Lauterkeitsrecht, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Band 1: §§ 1-4 UWG, München 2005. (zit.: *Fezer-UWG/Bearb.*).
- Finkenzeller, Klaus*: RFID-Handbuch, Grundlagen, Praktische Anwendungen induktiver Funkanlagen, Transponder und kontaktloser Chipkarten, 3. Auflage, München 2002.
- Geiger, Rudolf*: EUV/EGV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 4. Auflage, München 2004.
- Goergen, Ute*: Das pactum de non cedendo – Eine Untersuchung zum vertraglichen Abtretungsverbot im englischen, französischen und deutschen Recht unter Einbeziehung internationaler Harmonisierungsinitiativen, Baden-Baden 2000.
- Gola, Peter / Schomerus, Rudolf*: Bundesdatenschutzgesetz, 9. Auflage, München 2007.
- Grabitz, Eberhard (Begr.) / Hilf, Meinhard (Hrsg.)*: Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt Kommentar, München, Stand Oktober 2007.
- Gutzeit, Martin*: Handelsbeschränkungen für Eintrittskarten – dargestellt am Beispiel der Ticketbedingungen für die Fußball-WM wie auch der aktuellen Muster-AGB für die Fußball-Bundesliga, BB 2007, S. 113-119.
- Harte-Bavendamm, Henning / Henning-Bodewig, Frauke (Hrsg.)*: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Kommentar, München 2004. (zit.: *Harte/Henning/Bearb.*).
- Hefermehl, Wolfgang / Köhler, Helmut / Bornkamm, Joachim*: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, 26. Auflage (des von Baumbach, Adolf begründeten Werkes), München 2008.
- Holznagel, Bernd / Bonnekoh, Mareike*: Radio Frequency Identification – Innovation vs. Datenschutz?, MMR 2006, S. 17-23.
- Hopt, Klaus*: Änderungen von Anleihebedingungen – Schuldverschreibungsgesetz, § 796 BGB und AGBG, WM 1990, S. 1733-1737.
- Hornung, Gerrit*: Fußball-WM und Personalausweisnummer, Anm. zur Entscheidung des AG Frankfurt a.M., Az. 32 C 723/06 - 72, DuD 2006, S. 433-435.
- Huber, Ulrich*: Gefahren des vertraglichen Abtretungsverbots für den Schuldner der abgetretenen Forderung, NJW 1968, S. 1905-1912.
- Hueck, Alfred (Begr.) / Canaris, Claus-Wilhelm*: Recht der Wertpapiere, 12. Auflage, München 1986.
- Immenga, Ulrich / Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.)*: Wettbewerbsrecht, Band 1, EG/Teil 1, Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, 4. Auflage, München 2007.

- Jauernig, Othmar (Hrsg.):* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 12. Auflage, München 2007.
- Kelber, Markus:* die Transferpraxis beim Vereinswechsel im Profifußball auf dem Prüfstand, NZA 2001, S. 11-16.
- Kraus, Markus:* Das Übertragungsverbot von Fußball-WM-Tickets 2006 – eine dem Gemeinschaftsrecht widersprechende Geschäftsbedingung?, SpuRt 2005, S. 147-151.
- Ders.:* Die WM-Ticketentscheidung – Plädoyer für die Begrenzung einer überflüssigen AGB-Klausel, Anm. zur Entscheidung des AG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.4.2006 – Az.: 31 C 3120/05-17, SpuRt 2006, S. 109-110.
- Ders.:* Der Ticket-Vergabemodus für die WM 2006 im Licht des EG-Kartellrechts – Materiellrechtliche Probleme und Fragen der Rechtsdurchsetzung, EuZW 2006, S. 199-203.
- Langen, Eugen / Bunte, Hermann-Josef (Hrsg.):* Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, Band 2: Europäisches Kartellrecht, Neuwied 2006.
- Müller, Jürgen:* Ist das Auslesen von RFID-Tags zulässig? – Schutz von RFID-Transponderinformationen durch § 86 TKG, DuD 2004, S. 215-217.
- Ders. / Handy, Matthias:* RFID und Datenschutzrecht – Risiken, Schutzbedarf und Gestaltungsideen, DuD 2004, S. 655-659.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:* Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland (Hrsg.), Band 2, §§ 241-432, 5. Auflage, München 2007.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:* Rebmann, Kurt / Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland (Hrsg.), Band 5, §§ 705-853, 4. Auflage, München 2004.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:* Rebmann, Kurt / Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland (Hrsg.), Band 6, §§ 854-1296, 4. Auflage, München 2004.
- Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht:* Heermann, Peter W. / Hirsch, Günter (Hrsg.), Band 1, §§ 1-4 UWG, München 2006. (zit.: MüKo-UWG/Bearb.).
- Ohlendorf, Bernd / Salamon, Erwin:* Die Aufrechterhaltung unwirksamer Formulararbeitsbedingungen – Das Verhältnis des Verbots geltungserhaltender Reduktion zur ergänzenden Vertragsauslegung im Arbeitsrecht, RdA 2005, S. 281-288.
- Palandt, Otto (Begr.):* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 67. Auflage, München 2008.
- Piper, Henning / Ohly, Ansgar:* Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, 4. Auflage, München 2006.
- Reinholz, Fabian:* Marketing mit der FIFA WM 2006 – Werbung, Marken, Tickets, Public Viewing, WRP 2005, S. 1485-1492.
- Sack, Rolf:* Vertriebsbindungen und Außenseiter, WRP 2000, S. 447-457.

- Schmidt, Stefan / Curtius, Friedrich*: Rechtliche Fragen der Fußball-WM 2006 – Beispiel Ticketing: Erkenntnisse für zukünftige sportliche Großveranstaltungen, *SpuRt* 2007, S. 1-5.
- Schmidt, Stefan / Hanloser, Stefan*: RFID-Ticketing bei der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006, *CR* 2006, S. 75-76.
- Dies.*: Zulässigkeit der Speicherung von Personalausweisnummern im Rahmen der FIFA Weltmeisterschaft 2006 durch den Deutschen Fußball-Bund e. V., Anm. zum Urteil LG Frankfurt a.M., *Beschl. v. 23.5.2006, Az. 2-01 S 111/06, MMR* 2006, S. 770-772.
- Schricker, Gerhard*: Bemerkungen zum Rechtsschutz selektiver Vertriebsbindungen, *GRUR* 1976, S. 528-544.
- Schwab, Rouven*: Das zivilrechtliche Nachspiel im Fall Hoyzer, *NJW* 2005, S. 938-940.
- Schwarze, Jürgen (Hrsg.)*: EU-Kommentar, Baden-Baden 2000.
- Schweitzer, Michael / Hummer, Waldemar / Obwexer, Walter*: Europarecht, Das Recht der Europäischen Union, Wien 2007.
- Senatsverwaltung für Inneres (Abteilung III – Öffentliche Sicherheit und Ordnung)*: Fußball-Weltmeisterschaft 2006, Darstellung der Sicherheitsmaßnahmen für das Land Berlin, Zusammenfassung, Stand: 30.5.2006, abgerufen im Internet unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/fussball-wm/darstellung_der_sicherheitsma_nahmen_internet.pdf (zuletzt besucht am 31.05.2008). (zit.: *Senatsverwaltung*).
- Simitis, Spiros (Hrsg.)*: Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 6. Auflage, Baden-Baden 2006.
- Staudinger, Julius von (Begr.)*: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, jeweils neueste Auflage, Berlin u.a.
- Streinz, Rudolf*: Europarecht, 7. Auflage, Heidelberg 2005. (zit.: *Streinz, EuR*).
- Ders. (Hrsg.)*: EUV/EGV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, München 2003. (zit.: *Streinz/Bearb., EUV/EGV*).
- Ders.*: Die Rechtsprechung des EuGH nach dem Bosman-Urteil, Tettinger, Peter J. (Hrsg.), Sport im Schnittpunkt von europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, Bosman – Bilanz und Perspektiven, Stuttgart, München u.a. 2001, S. 27-52. (zit.: *Streinz, Bosman*)
- Thüsing, Gregor*: Unwirksamkeit und Teilbarkeit unangemessener AGB, Kritisches zum sog. „blue-pencil-test“, *BB* 2006, S. 661-664.
- Ultsch, Michael L.*: Rückgabe von Fußball-WM-Tickets nach § 649 BGB, *ZGS* 2005, S. 261-266.
- Ders.*: Die Übertragung von Fußball-WM-Tickets – Zugleich eine Besprechung von AG Frankfurt/M., *Urt. v. 20.4.2006 – 31 C 3120/05-17, ZGS* 2006, S. 210-216.

- Vieweg, Klaus / Röthel, Anne*: Verbandsautonomie und Grundfreiheiten, ZHR 166 (2002), S. 6-34.
- Wagner, Eberhard*: Rechtsgeschäftliche Unübertragbarkeit und § 137 S. 1 BGB – Zur Teleologie einer „Fundamentalnorm“, AcP 194 (1994), S. 451-478.
- Weichert, Thilo*: Die Fußball-WM als Überwachungs-Großprojekt, unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), abgerufen im Internet unter <http://www.datenschutzzentrum.de/allgemein/wmticket.htm>.
- Weller, Marc-Philippe*: Das Übertragungsverbot der Fußball-WM-Tickets – eine angreifbare Vinkulierung durch den DFB, NJW 2005, S. 934-937.
- Ders.*: Die FIFA-Fußball-WM 2006 im Lichte des Privatrechts, JuS 2006, S. 497-501.
- Westerholt, Margot Gräfin von / Döring, Wolfgang*: Datenschutzrechtliche Aspekte der Radio Frequency Identification – Ein virtueller Rundgang durch den Supermarkt der Zukunft, CR 2004, S. 710-716.
- Wiedmann, Klaus-Peter / Ludewig, Dirk / Reeh, Marc-Oliver*: Potenziale des Einsatzes von RFID-Systemen für das Marketing im Einzelhandel, Schriftenreihe Marketing Management, Hannover 2005.
- Wiedemann, Gerhard (Hrsg.)*: Handbuch des Kartellrechts, 2. Auflage, München 2006.
- Zöllner, Wolfgang*: Wertpapierrecht, 13. Auflage (des von Rehfeldt, Bernhard begründeten Werkes), München 1982.

A. EINLEITUNG

„Die Weltmeisterschaft wird von Sponsoren und Überwachungsindustrie missbraucht, um Schnüffeltechnik einzuführen und die Fans auszuspionieren“¹.

Nicht jedermann betrachtete die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 als ein durchweg positiv zu bewertendes Event der Freude am Sport, der Integration und Verständigung von Menschen und Völkern sowie der reibungslosen Organisation und Planung seitens der Ausrichter und Veranstalter. Dennoch war die Fußball-WM das bestimmende gesellschaftspolitische Ereignis des Jahres 2006 in Deutschland.

Es empfiehlt sich daher, trotz der Tatsache, dass seitdem beinahe exakt zwei Jahre vergangen sind und mittlerweile mit der UEFA Fußball-Europameisterschaft 2008 in Österreich und der Schweiz das nächste gigantische Fußballturnier vor der Tür steht, eine Untersuchung zu den rechtlichen Problemen des Ticketing anlässlich Sportgroßveranstaltungen an die deutsche Veranstaltung aus dem Jahre 2006 anzulehnen. Judikatur und Schrifttum hatten sich mit diversen juristischen Fragestellungen hinsichtlich der Fußball-WM 2006 auseinanderzusetzen. Nicht zuletzt die Verteilung, Ausgestaltung, Bezahlung und der Vertrieb der Tickets für diese faszinierende Massenveranstaltung wurden hierbei kontrovers diskutiert, was Raum für eine Darstellung der relevantesten Problemkreise in der nachfolgenden Ausarbeitung bietet. Darüber hinaus sollen auch „herkömmliche“ Bundesligaeintrittskarten beleuchtet und deren Unterschiede in rechtlicher Hinsicht zu den WM-Tickets aufgezeigt werden.

Die Darstellung gliedert sich in sieben Hauptabschnitte. Einer allgemeinen Illustration der Konfliktpotentiale, die im Vorfeld von sportlichen Großveranstaltungen zu beachten sind (B.), folgt eine Betrachtung der grundsätzlichen rechtlichen Beurteilung von Eintrittskarten für diese Events (C.). Anschließend wird sich auf die beiden relevantesten Problemkreise im Ticketingbereich, die Personalisierung von Eintrittskarten (D.) sowie das Abtretungsverbot (E.) fokussiert. Es gilt zu untersuchen, welche Interpendenzen und Konfliktpotentiale zu beobachten sind und wie diese bewältigt werden können. In gewisser Weise als „Annex“ folgen kurze Betrachtungen der Kreditkartenexklusivität der Firma *MasterCard* (F.) sowie des Optionsticketprogramms zur Fußball-WM 2006 (G.). Die Betrachtung mündet schließlich in einem abschließenden Resumée, das die gewonnenen Erkenntnisse thesenartig zusammenfasst (H.).

B. SPANNUNGSFELDER IM RAHMEN DES TICKETING

Bei Organisation und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen treffen vielschichtige Interessenebenen aufeinander, deren wichtigste Vertreter der ausrichtende Verband, das gastgebende Land, beteiligte Nationalverbände, diverse Unternehmen², die Fans und ihre Interes-

¹ So *Rena Tangens* vom FoeBud e.V. (nähere Informationen unter <http://www.foebud.org>), zit. bei *Weichert*, I.

² Zum einen kann es sich um Sponsoren handeln, zum anderen aber auch um andere Unternehmen, die nicht Exklusiv-Partner der Veranstaltung sind, vgl. *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2007, 1, 2, Fn. 2.

senvertreter sowie Verbraucher- und Datenschutzorganisationen³ sind. Bei der Ausgestaltung des Ticketing sind einige Konfliktpotentiale zwischen all diesen Stakeholdern zu beobachten.

I. Geteilte Organisations- und Verantwortungsstruktur

Sportliche Großveranstaltungen – wie auch die Fußball-WM 2006 – sind privatrechtlich organisiert. Ein grundsätzliches Problem liegt in der geteilten Organisations- und Verantwortungsstruktur zwischen Veranstalter und Ausrichter. Oftmals geht die öffentliche Wahrnehmung von einer einheitlichen Organisation aus, was jedoch die tatsächlichen Zuständigkeiten zwischen den i.d.R. eigenständigen Rechtspersönlichkeiten nicht zutreffend erfasst⁴. Aufgabe des Veranstalters ist es in erster Linie, die Sicherheit zu gewährleisten⁵. Er verfolgt bei Planung, Organisation und Abwicklung des Ticketing insbesondere die Interessen eines sicheren Verlaufs, einer optimalen Stadionausslastung, der Wirtschaftlichkeit und Werbung für den Sport sowie einer guten Außendarstellung. Im Rahmen einer objektiven und gerechten Ticketverteilung soll gewährleistet werden, dass alle zur Verfügung stehenden Eintrittskarten tatsächlich genutzt werden. Hiermit geht das wirtschaftliche Interesse der Einnahmelo-optimierung im Bereich des Ticketing einher⁶. Diese Ziele werden durch das geltende Recht, aber auch durch politische Vorgaben begrenzt. Die FIFA⁷ als Veranstalter der Fußball-WM 2006 in Deutschland hat die Organisation vor Ort dem „Organisationskomitee Deutschland FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006“ (OK) des DFB e.V. als Ausrichter übertragen.

II. Risiko Schwarzmarkt

Dass der Schwarzhandel mit Fußballkarten hohe Gewinne bei niedrigem unternehmerischem Risiko für den Veräußerer verspricht, ist gemeinhin bekannt⁸. Bereits 1979 berichtete das BayObLG⁹ davon, dass ein Schwarzhändler an einem Spieltag mit 2.000 DM am Olympiastadion in München Eintrittskarten erwarb, um diese dann für rund 5.000 DM weiterzuverkaufen. Fand damals der Schwarzhandel noch „beschaulich“ auf der Straße statt, so ist er heute bei gesteigerten Gewinnerwartungen durch ein hochgradiges Maß an Professionalität geprägt. Eintrittskarten werden in großen Mengen für besonders interessante Spiele entweder selbst oder über zwischengeschaltete Dritte erworben, um sie dann – i.d.R. über das Internet – zu einem deutlich höheren Preis weiterzuverkaufen¹⁰. Die Veranstalter von Fußballspielen versuchen, solches Gebaren durch den Einsatz handelsbeschränkender AGB zu verhindern.

³ So z.B. der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), Stiftung Warentest oder Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs (FoeBuD); s. *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2007, 1, 2, Fn. 3.

⁴ *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2007, 1, 2.

⁵ Vgl. *Breucker*, NJW 2006, 1233.

⁶ *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2007, 1, 2 f.

⁷ Die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) ist der Weltfußballverband mit Sitz in Zürich. Zu weiteren Informationen vgl. <http://www.fifa.com>.

⁸ *Gutzeit*, BB 2007, 113.

⁹ BayObLGSt. 1979, 28 ff.

¹⁰ *Gutzeit*, BB 2007, 113.

III. Sicherheit vs. Datenschutz

Die Sicherheit von Sportveranstaltungen genießt oberste Priorität. Der Veranstalter muss die üblichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen treffen, insbesondere eine ausreichende Zahl an Ordnern zur Verfügung stellen und qualifizierte Kontrollen an den Stadionzugängen gewährleisten. So hatte der DFB e.V. gegenüber den Besuchern der Fußball-WM 2006 als Nebenpflicht zum Besuchervertrag nach § 241 Abs. 2 BGB auf deren Rechtsgüter und Interessen Rücksicht zu nehmen¹¹. Um diesen Schutzpflichten nachzukommen, legte er dem Eintrittskartenkauf seine Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB)¹² und eine in allen WM-Stadien gültige Hausordnung¹³ zugrunde. Darin verpflichteten sich die Zuschauer, Eingangskontrollen zu dulden und sich im Stadion nicht sicherheitsgefährdend zu verhalten¹⁴. Da bei Sportveranstaltungen mit emotionalen Zuschauern und stets auch mit einigen wenigen Gewalttätern zu rechnen ist¹⁵, mussten auch Vorkehrungen gegen physische Übergriffe getroffen werden¹⁶. Hinsichtlich des Problems von Hooligans besteht das effektivste Mittel zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus im Ausschluss dieser Personengruppen vom Ticketerwerb und somit auch von dem Event¹⁷. Hierfür sind die Erhebung personenbezogener Daten der Besucher und der Abgleich mit Terror- und Hooligandateien erforderlich.

Diese Art präventiver Kontrolle stellte bei der Fußball-WM 2006 ein echtes Novum dar. Die zu erwartende Kritik von Datenschützern begleitete den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten, da das Konzept nach Ansicht vieler¹⁸ mit dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus § 3 a BDSG unvereinbar sei. Die politischen Verantwortungsträger hingegen befürworteten und unterstützten das Personalisierungskonzept, versprachen sie sich doch hierdurch einen wesentlichen Sicherheitsgewinn¹⁹.

Im Kern geht es also um das Optimierungsgebot „so viel Sicherheit wie nötig bei so wenig Aufwand wie möglich“²⁰. Die Grenzen der Schutzpflichten sind dort zu erblicken, wo die tatsächlich möglichen und nach Treu und Glauben zumutbaren Maßnahmen enden. Der Veranstalter muss keine lückenlose Überwachung und keinen Schutz gegen unvorhersehbare Übergriffe garantieren: *impossibile nulla est obligatio*²¹.

¹¹ Die gleiche Verpflichtung ergibt sich unabhängig vom Vertragsschluss und damit auch gegenüber Unbeteiligten aus den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten nach §§ 823 ff. BGB, vgl. *Breucker*, NJW 2006, 1233.

¹² Vgl. zu den ATGB der Fußball-WM 2006 Anhang I.

¹³ Vgl. unter <http://eur.il.yimg.com/eur.yimg.com/ieu/fifa/muste.pdf> (1.6.2008). S. auch *Senatsverwaltung*, 25.

¹⁴ Soweit diese Bestimmungen bei Vertragsschluss nach § 305 Abs. 2 BGB wirksam einbezogen wurden, bestehen keine inhaltlichen Bedenken nach §§ 307 ff. BGB, vgl. *Breucker*, NJW 2006, 1233, 1234.

¹⁵ So LG Bonn, NJW-RR 2005, 534 ff. – *Beach-Party*.

¹⁶ Vgl. AG Frankfurt a.M., SpuRt 2005, 172, 176 f.; *Breucker*, SpuRt 2005, 154.

¹⁷ *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2007, 1, 2.

¹⁸ Vgl. etwa *Conrad*, CR 2005, 437 ff.; *Hornung*, DuD 2006, 433 ff.; *Weichert*, Überwachungs-Großprojekt, I.

¹⁹ Vgl. den 18. Bericht der Hessischen Landesregierung über die Tätigkeit der Datenschutz-Aufsichtsbehörden vom 5.12.2005, LT-Drs. 16/4752, 30.

²⁰ *Schmidt/Hanloser*, CR 2006, 75; vgl. auch *Weichert*, Überwachungs-Großprojekt, I.

²¹ *Breucker*, NJW 2006, 1233, 1234.

C. EINTRITTSKARTEN AUS JURISTISCHER PERSPEKTIVE – EINE STANDORTBESTIMMUNG

Mit der Zuteilung eines Tickets für eine Sportveranstaltung kommt zwischen dem Veranstalter und dem Ticketerwerber ein Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB zu Stande; geschuldetes Werk ist die Durchführung der Sportveranstaltung²². Schwieriger gestaltet sich demgegenüber die rechtliche Einordnung und Behandlung der Tickets.

I. Rechtsnatur – Eintrittskarten als Wertpapiere

Es bedarf einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen „normalen“ Bundesligaeintrittskarten einerseits und personalisierten Tickets wie denjenigen der Fußball-WM 2006 oder Bundesligadauerkarten andererseits.

1. Bundesliga-Tickets

Herkömmliche Eintrittskarten für Bundesligaspiele sind sog. „kleine Inhaberpapiere“ i.S.d. § 807 BGB²³. Da hier die Eintrittskarte nicht auf eine bestimmte Person ausgestellt ist, geht der Wille des Kartenausstellers dahin, die Leistung an den jeweiligen Inhaber der Urkunde zu erbringen²⁴. Dieser macht durch Vorlage der Karte das in dieser verbriefte Recht²⁵ auf Stadioneinlass geltend (§§ 807, 797 BGB). Leistet der Aussteller an den Karteninhaber, für den eine widerlegbare Vermutung hinsichtlich der materiellen Inhaberschaft der Forderung streitet²⁶, dann wird er von seiner Leistungsverpflichtung frei. Hierbei ist es unschädlich, ob der konkrete Inhaber zur Verfügung berechtigt war oder nicht (§§ 807, 793 Abs. 1 S. 2 BGB)²⁷.

2. WM-Tickets

a) Anwendbarkeit deutschen und europäischen Rechts

Trotz der Tatsache, dass die Fußball-WM 2006 eine private Veranstaltung der in der Schweiz ansässigen FIFA war, wurde dennoch durch die vor Ort abgeschlossenen Verträge ein konkreter Bezug zur deutschen Rechtsordnung hergestellt. Dies gilt einerseits für die die Organisation der Veranstaltung betreffenden Verträge²⁸ sowie andererseits für die mit den Stadionbesuchern abzuschließenden Ticketverträge. Zudem ergeben sich aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht zusätzliche Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung sportlicher Großveranstaltungen.

²² Weller, JuS 2006, 497, 500; Schwab, NJW 2005, 938, 940; Ultsch, ZGS 2006, 210. Zwar ist in der Gebrauchsgewährung des Platzes ein Mietelement zu erblicken (§ 535 Abs. 1 BGB), dieses ist aber nur als unselbstständiger Teil anzusehen; vgl. Ultsch, ZGS 2005, 261, 263. Es ist daher nur konsequent, auch den „WM-Besuchs-Vertrag“ als Werkvertrag zu qualifizieren, vgl. AG Frankfurt a.M., SpuRt 2006, 122, 123.

²³ Jauernig/Stadler, § 807 Rn. 2; MüKo-BGB/Hüffer, § 807 Rn. 10; Palandt/Sprau, § 807 Rn. 3; OLG Köln, NJW-RR 1994, 687 ff.; VGH München, NJW 1978, 2052, 2053.

²⁴ MüKo-BGB/Hüffer, § 807 Rn. 8.

²⁵ Verbriefung bedeutet die Verklammerung eines Rechts mit einem Papier, sodass das es nur durch Vorlage des Papiers geltend gemacht werden kann; s. MüKo-BGB/Hüffer, Vor § 793 Rn. 4 ff.; Weller, JuS 2006, 497, 500.

²⁶ Staudinger/Marburger, § 793 Rn. 23.

²⁷ Gutzeit, BB 2007, 113, 114.

²⁸ Insbesondere ist hierbei an die Stadionmiete, das Personal, sowie Transport und Verkehr i.w.S. zu denken.

staltungen. So war schon das Ticketing der Fußball-Weltmeisterschaften 1990 in Italien²⁹ und 1998 in Frankreich³⁰ Gegenstand von Verfahren bei der Europäischen Kommission³¹. Die Anwendbarkeit deutschen und europäischen Rechts bereitet folglich keine Probleme.

b) Rechtliche Einordnung

Die Tickets der Fußball-WM 2006, auf denen der Gläubiger namentlich benannt war, sind als sog. „qualifizierte Legitimationspapiere“ i.S.d. § 808 BGB anzusehen³². Entsprechendes gilt auch für personalisierte Dauerkarten in der Fußball-Bundesliga³³. Die Konsequenz einer solchen Einordnung besteht für den Karteninhaber darin, dass er nicht wie bei herkömmlichen Fußballkarten die Leistung schon deshalb verlangen kann, weil er Inhaber des Tickets ist. Es besteht für ihn insofern kein Rechtsschein sachlicher Berechtigung³⁴. Dessen ungeachtet wird der Schuldner – im Falle der WM-Karten also der DFB e.V. – durch Leistung an den Karteninhaber grundsätzlich³⁵ von seiner Leistungspflicht frei (§ 808 Abs. 1 S. 1 BGB).

II. Übertragbarkeit

1. Bundesliga-Tickets

Bundesligaeintrittskarten³⁶ sind wie bewegliche Sachen nach Maßgabe der §§ 929 ff. BGB übertragbar³⁷. Ihre Veräußerlichkeit kann gem. § 137 S. 1 BGB nicht eingeschränkt werden³⁸. Das Recht auf Besuch der Sportveranstaltung folgt somit dem (Eigentums-)Recht an der Karte. Fraglich erscheint, ob neben dieser Übertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen auch eine Übertragung der Eintrittskarten durch bloße Abtretung möglich sein soll.

Nach älterer und z.T. noch immer vertretener Auffassung sind die §§ 398 ff. BGB nicht neben den §§ 929 ff. BGB anwendbar³⁹. Eine alternative Anwendbarkeit überzeuge schon deshalb nicht, weil die §§ 398 ff. BGB und §§ 929 ff. BGB unterschiedliche, sich einander ausschließende Folgen nach sich ziehen; hierdurch werde die Fungibilität beeinträchtigt⁴⁰.

Indes lässt die neuere Lehre *de lege lata* neben der sachenrechtlichen Übertragung auch eine solche durch bloße Abtretung gem. §§ 398 BGB zu⁴¹. Hierfür spricht, dass diese Lösung ohne

²⁹ KommE 92/521/EWG, ABl. EG 1992 Nr. L 326, 31 ff., in der die Koppelung des Ticketverkaufs mit weiteren Reiseleistungen und Pauschalarrangements als Verstoß gegen Art. 85 Abs. 1 EGV a.F. gewertet wurden.

³⁰ KommE 2000/12/EG, ABl. EG 2000 Nr. L 5, 55 ff., in der die Regelung, dass ein Ticketerwerb nur unter Nachweis einer französischen Postanschrift möglich war, als Einschränkung des Marktes qualifiziert wurde.

³¹ Vgl. *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2007, 1, 3.

³² AG Frankfurt a.M., SpuRt 2006, 122, 123; *Weller*, NJW 2005, 934, 935; *Gutzeit*, BB 2007, 113, 114.

³³ *Gutzeit*, BB 2007, 113, 114, Fn. 7.

³⁴ Ebd., 113, 114.

³⁵ Es sei denn, er kannte die Nichtberechtigung des Inhabers, vgl. hierzu *Erman/Heckelmann*, § 793 Rn. 6.

³⁶ Bei der Verwendung des Ausdrucks „Bundesligatickets“ ist von nicht personalisierten Tickets die Rede.

³⁷ MüKo-BGB/Hüffer, § 807 Rn 14; *Staudinger/Marburger*, § 807 Rn. 7; *Palandt/Sprau*, § 807 Rn. 4, § 793 Rn. 9; vgl. hierzu auch *Weller*, NJW 2005, 934, 935 f; *Gutzeit*, BB 2007, 113, 114.

³⁸ *Ensthaler/Zech*, NJW 2005, 3389, 3390; *Weller*, JuS 2006, 497, 500.

³⁹ *AnwKomm/Eckardt*, § 398 Rn. 10; *Erman/Heckelmann*, § 793, Rn. 6; *Gutzeit*, BB 2007, 113, 114.

⁴⁰ *Gutzeit*, BB 2007, 113, 114, der dies auch – und gerade – in Ansehung von AGB verstanden wissen will.

⁴¹ *Staudinger/Marburger*, § 793 Rn. 20; *Hueck/Canaris*, § 1 I 5 b; *Zöllner*, Wertpapierrecht, § 2 II 1 b. Bzgl. Fußballtickets s. *Ensthaler/Zech*, NJW 2005, 3389, 3390.

weiteres mit § 793 BGB vereinbar ist; denn danach kommt es auf die Verfügungsbefugnis an, nicht aber darauf, wie diese erlangt wurde. Nachdem die Forderung aus der Urkunde (Eintrittskarte) entstanden ist, ist sie zessionsfähig. Mit der Zession geht dann jedoch nicht nur die Forderung, sondern auch die Befugnis zur Verfügung über die Urkunde gem. § 952 Abs. 2 BGB auf den Zessionar über⁴². Es erscheint daher vorzugswürdig, eine Übertragbarkeit der Bundesligatickets sowohl nach §§ 929 ff. BGB als auch nach §§ 398 ff. BGB zuzulassen.

2. WM-Tickets

Dagegen ist bei den WM-Karten⁴³ eine Übertragung ausschließlich durch Abtretung nach §§ 398 ff. BGB möglich⁴⁴. Das in einem WM-Ticket verbriefte Recht auf Stadionbesuch wird nicht durch bloße Verfügung über die Eintrittskarte übertragen. Mangels eines an die Inhaberschaft anknüpfenden Rechtsscheins sachlicher Berechtigung (s.o., *C.I.2.b.*) kommt es für die Geltendmachung des Anspruchs bei den personalisierten Karten entscheidend auf die jeweilige materielle Anspruchsberechtigung an. Das Eigentum an dem WM-Ticket folgt nach erfolgter Abtretung des Anspruchs auf Stadionbesuch aus dem Werkvertrag (§§ 398, 631 BGB) eo ipso gem. § 952 Abs. 2 BGB dem Gläubigerrecht an der Forderung, so dass der Zessionar Eigentümer des Tickets wird⁴⁵. Die Tatsache, dass sich die Übertragung der WM-Tickets stets nach §§ 398 ff., 952 BGB richtet, eröffnet den Parteien theoretisch die Möglichkeit, nach § 399 Alt. 2 BGB die Abtretbarkeit der Forderung auszuschließen oder einzuschränken.

III. Fußball-WM 2006 – Neue Wege des Ticketing

Vom 1.2.2005 an konnten Tickets für die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland bestellt werden. Die letzte der vier Verkaufsphasen war am 15.4.2006 beendet⁴⁶. I.R.d. Ticketing zur Fußball-WM 2006 waren einige Nova zu beobachten.

1. Personalisierung

Um o.g. Ziele der Stadionsicherheit sowie der Unterbindung des Schwarzmarkts zu erreichen, setzte das OK auf die Personalisierung der Tickets mittels sog. RFID-Chips. Ein Radio Frequency Identification-System (RFID-System) besteht aus einem Transponder⁴⁷ („Tag“) und einem Lesegerät („Reader“)⁴⁸. Aus Kostengründen kommen im Ticketbereich regelmäßig sog. passive Read-only-Transponder zum Einsatz, die auf der Eintrittskarte aus Pappe aufgebracht

⁴² MüKo-BGB/Hüffer, § 793 Rn. 18 f. mit Hinweis darauf, dass der älteren Lehre zuzugeben sei, dass dem historischen Gesetzgeber zur damaligen Zeit die sachenrechtliche Lösung vorzugswürdig erschien.

⁴³ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich zwar auf die Tickets zur Fußball-WM 2006, sind jedoch auf personalisierte Bundesliga-Tickets – wie insbesondere Dauerkarten – problemlos zu übertragen.

⁴⁴ *Enstahler/Zech*, NJW 2005, 3389, 3390; *Staudinger/Marburger*, § 808 Rn. 17; *Hueck/Canaris*, § 27 I 2b.

⁴⁵ MüKo-BGB/Füller, § 952 Rn. 6; *Palandt/Sprau*, § 808 Rn. 2 f.; *Staudinger/Gursky*, § 952 Rn. 5, 17.

⁴⁶ *Weichert*, Überwachungsprojekt, I.

⁴⁷ Transponder sind Mikro-Chips, die mit einem einfachen Mikro-Prozessor und einem Speicher ausgestattet sind. Man unterscheidet zum einen aktive und passive und zum anderen Read-only und Read-write-Transponder, vgl. *Conrad*, CR 2005, 537; *Finkenzeller*, 6 f.

⁴⁸ *Holzengel/Bonnekoh*, MMR 2006, 17; ausführlich *BSI*, 27 ff.

sind und nicht zerstörungsfrei wieder abgelöst werden können⁴⁹. Bei den FIFA-WM-Tickets wurden Transponder verwendet, auf denen eine weltweit eindeutige Seriennummer (UID) gespeichert war, sodass jedes Ticket einmalig war und den erforderlichen Kopierschutz bot⁵⁰. Die RFID-Chips konnten aufgrund der Speicherung sämtlicher Berechtigter in einer Datenbank eine eindeutige Zuordnung zu der durch das Ticket berechtigten Person sowie zu dem korrespondierenden Sitzplatz im Stadion herstellen⁵¹. Hintergrund dieses Bedürfnisses war die Verpflichtung der FIFA als Veranstalter und des DFB e.V. als Ausrichter, für einen ordnungsgemäßen Ablauf und die sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen (s.o., *B.I.,III.*). Man erhoffte sich, den Ticketverkauf an gewaltbereite Erwerber durch einen Abgleich mit entsprechenden Dateien verhindern zu können⁵². Letztlich ist die Ticketpersonalisierung also auf Sicherheitserwägungen, den Schutz vor gewaltbereiten Besuchern sowie das Ziel eines störungsfreien Eventablaufs zurückzuführen.

2. Bestellvorgang

Die Bestellung der Tickets erfolgte über im Internet verfügbare Formulare, die ausgefüllt per Post verschickt wurden. Daneben waren auch Online- und Faxbestellungen möglich. Die Bestätigung der Berücksichtigung bei der Kartenverteilung wurde entweder per E-Mail oder postalisch verschickt. Ferner stand über das Internet die Möglichkeit offen, jederzeit den Status der eigenen Bestellung festzustellen und zu verfolgen. Die Bezahlung erfolgte in jedem Fall bargeldlos, wobei es drei Alternativen gab: Erste Priorität hatte die Zahlung per Kreditkarte der Firma *MasterCard*. War eine solche nicht vorhanden, so konnten Bestellungen in Deutschland nur über ein Banken-Lastschriftverfahren vorgenommen werden. Lediglich für Bestellungen aus dem Ausland wurde auch die Bezahlung per Überweisung akzeptiert⁵³.

3. Abtretungsverbot

Der DFB e.V. hat in Nr. 3 ATGB von der Möglichkeit, nach § 399 Alt. 2 BGB die Abtretbarkeit der Forderung auszuschließen oder einzuschränken, Gebrauch gemacht:

„Weder der Ticketinhaber noch irgend jemand sonst ist berechtigt, das Ticket oder die sich aus diesem ergebenden Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des OK an dritte Personen zu übertragen. Das OK wird seine Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern. Die Zustimmung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ticketinhaber oder der Dritte

- die Übertragung auf Personen, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden, beabsichtigt,
- die Weiterveräußerung des Tickets beabsichtigt,
- die Übertragung oder Verwendung zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung [...] beabsichtigt.“

⁴⁹ *Conrad*, CR 2005, 537, 538.

⁵⁰ *Schmidt/Hanloser*, CR 2006, 75.

⁵¹ *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2007, 1, 3.

⁵² Sogar die nachträgliche elektronische Sperrung jedes einzelnen elektronischen Tickets war möglich.

⁵³ Detailliert zum Bestellvorgang *Weichert*, Überwachungsprojekt, II.

Dem Erwerber wird also nicht nur der planmäßige Schwarzhandel untersagt, sondern es wird ihm generell verboten, sein Ticket an eine andere Person zu übertragen, ohne dass der DFB e.V. der Übertragung vorab zugestimmt hat. Nr. 42 „FAQ“⁵⁴ erläutert diese Regelung und verschärft sie sogar noch:

„Niemand ist berechtigt, ein ihm zugeteiltes Ticket weiterzuverkaufen, da das mit dem Ticket erworbene Recht, das jeweilige Spiel zu besuchen, fest und nicht übertragbar an die Person des Bestellers oder Besuchers gebunden ist. Ein entsprechender Versuch, Tickets zu verkaufen, wird als Schwarzmarkthandel gewertet und führt zur Sperrung des Tickets. Ein [...] Ticket kann [...] auch nicht weiterverschenkt werden.“

D. PERSONALISIERUNG DER WM-TICKETS – DATENSCHUTZRECHTLICHE PROBLEMATIK

Vielerorts wurde moniert, die Ticketpersonalisierung verfolge das Ziel der Manipulation und Kontrolle des Verbraucherverhaltens sowie der Schaffung eines „gläsernen Fußballfans“ durch die RFID-Technologie⁵⁵. Da Überwachung jedoch nicht mit Sicherheit gleichzusetzen ist, seien aufgrund des Massenandrangs an den Stadioneingängen und damit einhergehender Unmöglichkeit von umfassenden Personenkontrollen⁵⁶ Hooligans ohne großes Entdeckungsrisiko in der Lage, sich Tickets durch nicht vorbelastete Personen zu beschaffen. Daher sollten klassische Maßnahmen wie Präsenz von Sicherheitspersonal und deeskalierende Intervention seitens der Veranstalter und Polizei einer Totalpersonalisierung vorgezogen werden⁵⁷.

I. RFID-Chip

Stadionseitig standen bei der Fußball-WM 2006 elektronische Zugangssysteme zur Verfügung. Die Ticket-Kontrolle erfolgte dadurch, dass RFID-Lesegeräte an den Eingangsschleusen der Stadien die Seriennummer des RFID-Chips auf dem Ticket abfragten⁵⁸. Nach dem Passieren des Drehkreuzes wurde der Ticketinhaber nur im Einzelfall zur Vorlage seiner Eintrittskarte für eine erneute Ablesung aufgefordert. Es fand insoweit keine Kontrolle ohne Wissen des Inhabers statt⁵⁹. Möglich waren darüber hinaus auch Kontrollen außerhalb der Stadien im Vorfeld von Spielen, bei denen die in der DFB-Datenbank gespeicherten Angaben mit denen auf den mitzuführenden Personalausweisen oder Reisepässen abgeglichen wurden⁶⁰.

⁵⁴ Zur Fragwürdigkeit von „FAQ“ und deren Verhältnis zu den ATGB vgl. *Ultsch*, ZGS 2005, 261, 264. Das Nebeneinander von ATGB, Ticket-Verkaufsrichtlinien, „FAQ“ und „Dos/Don'ts“, die sich z.T. sogar widersprechen, ist nicht nur in Anbetracht des Transparenzgebots (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) rechtlich zweifelhaft.

⁵⁵ Vgl. *Weichert*, I, der davon ausgeht, dass letztlich auf einen fremdbestimmten Konsum abgezielt werde.

⁵⁶ Allenfalls stichprobenartige Kontrollen waren hier möglich.

⁵⁷ *Weichert*, I.

⁵⁸ Sofern der Reader die UID ein zweites Mal erfasst hätte, etwa weil ein Ticket aus dem Stadion „geschmuggelt“ wurde, wäre das Drehkreuz nicht entsperrt worden; vgl. *Conrad*, CR 2005, 537, 538.

⁵⁹ *Schmidt/Hanloser*, CR 2006, 74.

⁶⁰ Vgl. *Weichert*, I.

RFID-Chips unterscheiden sich in technischer Hinsicht⁶¹ von Strichcodes oder maschinenlesbaren Ziffernzeilen deutlich. Indes ist bei der datenschutzrechtlichen Beurteilung der konkreten Verwendung der in den WM-Tickets 2006 integrierten Chips kein Unterschied hinsichtlich genannter Varianten zu erkennen: In allen Fällen wird eine anonyme Seriennummer erhoben und gespeichert, die erst aufgrund der Referenzdatei beim Veranstalter den erforderlichen Personenbezug erhält⁶². Der Name oder sonstige Identitätsdaten des Ticketinhabers sind auf dem RFID-Chip nicht gespeichert. Die Gefahr, dass Dritte personenbezogene Daten ablesen könnten, besteht damit nicht⁶³. Die durch den Einsatz von RFID-Chips theoretisch eröffneten technischen Möglichkeiten wurden mit der „konservativen Nutzung“ bloßer Speicherung einer Seriennummer auf den WM-Tickets nicht ansatzweise ausgeschöpft⁶⁴.

Die Feststellung, ob eine Vertragspartei durch den Stadioneinlass die ihr geschuldete Leistung entgegennimmt, dient als Mittel zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG⁶⁵. Das bloße Ablesen der UID des RFID-Chips am Drehkreuz und bei ausnahmsweise erfolgenden Einzelkontrollen ist als datenschutzrechtlich unerheblich zu werten.

II. Backend-Datenbank

Die datenschutzrechtliche Brisanz des WM-Ticketverkaufs liegt somit weniger in der Verwendung von RFID-Systemen als vielmehr in der Ausgestaltung des Verkaufs im Vorfeld⁶⁶. Angaben zum Ticket-Besteller wurden im sog. Backend des RFID-Systems in einer Datenbank des Veranstalters gespeichert⁶⁷. Hierdurch war es möglich, einen RFID-Chip mittels dessen UID einer Person und den über diese im Backend gespeicherten Daten zuzuordnen, was an eine Gefährdung der informationellen Selbstbestimmung⁶⁸ denken ließe⁶⁹.

Auf dem Online-Bestellformular⁷⁰ für die WM 2006 wurden verschiedenartige Informationen zum Ticket-Besteller abgefragt: I.R.d. sog. „Pflichtfelder“ mussten Angaben zu Vorname, Name, Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Personalausweis- bzw. Reisepassnummer und E-Mail-Adresse gemacht werden. Zur gewünschten Zahlungsweise wurden primär Kreditkarteninformationen abgefragt⁷¹. Gemäß Abs. 3 der Datenschutzbedingungen des DFB e.V.⁷² hatte das Bestellformular hinsichtlich der Pflichtfelder vollständig ausgefüllt zu sein, damit die Bestellung bearbeitet werden konnte.

⁶¹ Zu den technischen Details ausführlich *Wiedmann/Ludewig/Reeh*, 20 ff.

⁶² Zur Entanonymisierung bei Verfügbarkeit einer Referenzdatei vgl. *Gola/Schomerus*, BDSG, § 3 Rn. 44.

⁶³ *Schmidt/Hanloser*, CR 2006, 75. Kritisch *Weichert*, III.

⁶⁴ Die mannigfaltigen Möglichkeiten der RFID-Technologie beleuchtend v. *Westerholt/Döring*, CR 2004, 710 ff.

⁶⁵ *Schmidt/Hanloser*, CR 2006, 75.

⁶⁶ So auch *Holznapel/Bonnekoh*, MMR 2006, 17, 22.

⁶⁷ *Conrad*, CR 2005, 537, 538; vgl. auch *Schmidt/Hanloser*, CR2006, 75, 76.

⁶⁸ Vgl. BVerfGE 5, 1 ff.; BVerfGE 90, 145 ff.

⁶⁹ *Conrad*, CR 2005, 537. Zum Fernmeldegeheimnis *Müller*, DuD 2004, 215 ff.; *ders./Handy*, DuD 2004, 655 ff.

⁷⁰ Das Formular ist abrufbar unter <http://eur.i1.yimg.com/eur.yimg.com/i/eu/fifa/t/tafde.pdf> (3.6.2008).

⁷¹ Freiwillig konnten darüber hinaus ein Adresszusatz und/oder die Telefonnummer angegeben werden.

⁷² Noch abrufbar unter <http://eur.i1.yimg.com/eur.yimg.com/i/eu/fifa/t/tafde.pdf> (1.6.2008).

1. Pflichtangaben zur Person

Die Pflichtangaben zur Person und die Daten für die postalische und elektronische Kontaktaufnahme können bereits nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG erhoben und gespeichert werden⁷³. Im Schrifttum⁷⁴ wurde als Alternative eine pseudonyme – etwa in Form einer Kundennummer durchführbare – Ticketbestellung vorgeschlagen, bei der die Daten des Kunden gesondert gespeichert und nur dann verwendet werden sollten, wenn tatsächlich ein persönlicher Kontakt erforderlich sei. Eine solche Vertragsabwicklung trage dem Datenvermeidungs- und Datensparsamkeitsgebot des § 3 a BDSG⁷⁵ besser Rechnung⁷⁶. Indes wird es i.d.R. abgesehen von der Mitteilung, ob die Bestellung erfolgreich war, und der späteren Ticketübersendung keine Kommunikation und damit keinen Raum für eine Pseudonymisierung geben. Soweit auf Veranlassung des Ticketinhabers eine Kommunikation stattfindet, ist der Personenbezug gerade erforderlich, sodass hier eine pseudonyme Vertragsabwicklung nicht in Betracht kommt⁷⁷.

2. Angabe des Geburtsdatums

Für die Werbebranche ist die Erhebung und Speicherung des Geburtsdatums von erheblichem Wert⁷⁸. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird vorgebracht, dass hinsichtlich einer Kontrolle der vollen Geschäftsfähigkeit die Angabe des Geburtsjahres ausreichend sei⁷⁹. Für eine solche datensparsamere Variante spreche auch § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG, der nur das Geburtsjahr erwähnt. Einem möglichen Einwand des Veranstalters, das Geburtsdatum sei zur Identifizierung von gleichnamigen Bestellern mit derselben Anschrift (etwa in großen Mietshäusern) erforderlich, sei entgegenzuhalten, dass die Eventualität zweier unterschiedlicher Besteller mit gleichem Namen, gleicher Adresse und gleichem Geburtsjahr zu vernachlässigen sei⁸⁰.

Dieser Ansatz verkennt jedoch, dass die Geschäftsfähigkeit nicht zum Beginn eines Kalenderjahres eintritt und somit die Angabe des Geburtsjahres zur Feststellung, ob ein Besteller im Zeitpunkt der Bestellung geschäftsfähig ist, nicht geeignet ist⁸¹. Im Übrigen erwiese sich auch eine Bestätigung, man sei zumindest 18 Jahre alt, bei Auslandsbestellungen als wenig hilfreich, weil das Heimatrecht des Bestellers über die Geschäftsfähigkeit des Bestellers entscheidet, Art. 7 Abs. 1 EGBGB⁸². Nach hier vertretener Auffassung wäre jedoch eine datensparsamere und ebenso zielführende Variante darin zu erblicken, dass der Besteller lediglich anzugeben hat, ob er nach geltendem Recht seines Heimatlandes voll geschäftsfähig ist.

⁷³ *Schmidt/Hanloser*, CR 2006, 75, 76.

⁷⁴ *Conrad*, CR 2005, 537, 540.

⁷⁵ Hiernach sollen so wenig wie möglich personenbezogene Daten erhoben, bearbeitet oder benutzt werden.

⁷⁶ *Conrad*, CR 2005, 537, 540, 544.

⁷⁷ *Schmidt/Hanloser*, CR 2006, 75, 76.

⁷⁸ *Weichert*, I.

⁷⁹ *Conrad*, CR 2005, 537, 541.

⁸⁰ Ebd. I.Ü. ist es aus technischen Gründen unmöglich, dass zwei Personen die gleiche E-Mail-Adresse haben.

⁸¹ *Schmidt/Hanloser*, CR 2006, 75, 76.

⁸² Eine nach den Kontinenten gegliederte Übersicht zur Geschäftsfähigkeit in den einzelnen Rechtsordnungen findet sich bei *Staudinger/Hausmann*, BGB, Anh. zu Art 7 EGBGB.

3. Angabe der Nummer eines Identitätsdokuments

Die Erhebung und Speicherung der Nummer des Personalausweises, des Reisepasses oder eines sonstigen ausländischen Identitätsnachweises erfolgte im Hinblick auf die sicherheitsrechtlichen Anforderungen der Fußball-WM. Die Stadionsicherheit dient nicht zuletzt der Erfüllung der vertraglichen Nebenpflicht i.S.d. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG, einen unbeeinträchtigten Spielablauf zu gewährleisten und die Veranstaltung möglichst gefahrlos durchzuführen⁸³. Eine Übermittlung der Nummer eines der besagten Identitätsdokumente richtete sich somit nach § 28 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BDSG in Verbindung mit den sicherheitsrechtlichen Eingriffsnormen⁸⁴. Zunächst das AG⁸⁵ und anschließend das LG⁸⁶ Frankfurt a.M. qualifizierten die Speicherung von Ausweisnummern als datenschutzrechtlich zulässig. Die Argumentation stützte sich auf den Erlaubnistatbestand des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG, wonach die Datenspeicherung bei einer sportlichen Großveranstaltung für den eigentlichen Vertragszweck der störungsfreien und sicheren Spieldurchführung erforderlich sei⁸⁷. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Speicherung der Ausweisnummer gegenüber einer ansonsten in Frage kommenden Speicherung digitaler Lichtbilder oder biometrischer Daten in Form eines Aufdrucks oder einer Speicherung auf den Tickets ein „Interventionsminus“ darstellt⁸⁸.

4. Angabe der Telefonnummer und Nutzung der Daten zu Werbezwecken

Die freiwillig angegebene Telefonnummer darf aus datenschutzrechtlichen und – hinsichtlich § 7 UWG – aus lauterkeitsrechtlichen Gründen nicht ohne Zustimmung des Betroffenen für die telefonische Ansprache i.R.d. sog. Direktmarketings genutzt werden⁸⁹. Aufgrund massiver Kritik von Verbraucher- und Datenschützern räumte der DFB e.V. den Verbrauchern letztlich einen Einwilligungsvorbehalt für die Verwendung der Daten zu Werbezwecken ein (sog. double opt-in)⁹⁰. Zunächst wurde diese Erklärung so gefasst, dass der Besteller gleichzeitig in die Weitergabe seiner Daten für Werbezwecke einwilligte. Dieser Passus wurde aber wieder aus dem Formular gestrichen⁹¹. Im vorliegenden Kontext ist insbesondere daran zu denken, dass die für die Online-Kommunikation genutzte E-Mail-Adresse sogar Komfortvorteile bieten konnte; ihre Verwendung zur Unterrichtung von Nachrückern bei der Vergabe von Ticketrückläufen entsprach dem Vertragszweck und ist datenschutzrechtlich unproblematisch⁹².

⁸³ *Schmidt/Hanloser*, CR 2006, 75, 76.

⁸⁴ *Simitis/Simitis*, § 28 BDSG, Rn. 227.

⁸⁵ AG Frankfurt a.M., Az. 32 C 723/06.

⁸⁶ LG Frankfurt a.M., MMR 2006, 769 ff. m. Anm. *Schmidt/Hanloser*.

⁸⁷ *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2007, 1, 4.

⁸⁸ *Schmidt/Hanloser*, MMR 2006, 769, 772; a.A. *Conrad*, CR 2005, 557 ff.; *Hornung*, DuD 2006, 433 ff.

⁸⁹ *Schmidt/Hanloser*, CR 2006, 75, 76; vgl. auch *Conrad*, CR 2005, 537, 543.

⁹⁰ Hierzu *Conrad*, CR 2005, 537, 543; *Schmidt/Hanloser*, CR 2006, 75, 76; kritisch *Weichert*, II. Zunächst war seitens des DFB e.V. lediglich ein Widerrufsrecht vorgesehen, vgl. *Holznagel/Bonnekoh*, MMR 2006, 17, 22.

⁹¹ Vgl. hierzu *Holznagel/Bonnekoh*, MMR 2006, 17, 22. Hierzu auch *Weichert*, II.

⁹² So auch *Weichert*, II, der dies jedoch hinsichtlich Telefon- und Faxnummerangaben anders bewertet.

III. Zusammenfassung

Der Auffassung, § 3 a BDSG sei bereits dadurch verletzt, dass Online-Tickets mit einem „2D-Barcode“ (sog. „Aztek“) datensparsamer als RFID-Tickets seien⁹³, ist zu entgegnen, dass ein solcher auf den Tickets die Benutzerdaten komplett ausweist und nicht nur die für sich anonyme UID-Seriennummer enthält. Auf den für die WM-Tickets 2006 verwendeten RFID-Chips sind gerade keine personenbezogenen Daten gespeichert, sodass ihr konkreter Einsatz keine besonderen datenschutzrechtlichen Fragen aufwirft⁹⁴. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die genannten Entscheidungen der Frankfurter Gerichte für die Frage der Ticketpersonalisierung bei künftigen Großveranstaltungen grundsätzliche Bedeutung haben, erkennen sie doch das Personalisierungskonzept für Events dieser Art als datenschutzrechtlich zulässig an. Nach hier vertretener Auffassung ist in diesem Rahmen einzig die bei der Fußball-WM 2006 noch vorgenommene Abfrage des exakten Geburtsdatums nivellierungsbedürftig.

E. ABTRETUNGSVERBOT

I. Verschiedenartige Abtretungsverbote

Es ist zwischen uneingeschränkten Abtretungsverböten⁹⁵, solchen mit einfachem oder qualifiziertem Zustimmungsvorbehalt sowie sog. obligatorischen Abtretungsverböten zu differenzieren⁹⁶. Ein *uneingeschränktes Abtretungsverbot* ist eine Klausel, die die Abtretbarkeit einer Forderung mit „dinglicher“⁹⁷ Wirkung ausschließt (§ 399 Alt. 2 BGB), ohne die Möglichkeit einer Zustimmung durch den Schuldner vorzusehen⁹⁸. Eine *Abtretung mit einfachem Zustimmungsvorbehalt* liegt vor, wenn die Abtretung (nur) mit Zustimmung eines anderen erlaubt wird. Der Zustimmungsvorbehalt ist *qualifiziert*, wenn die Abtretungsausschluss-Klausel diejenigen Fälle konkret umschreibt, in denen die Zustimmung zur Abtretung zu erteilen ist⁹⁹. Sog. *obligatorische Abtretungsverböte* (vgl. § 137 S. 2 BGB) stellen rein schuldrechtlich ausgestaltete Regelungen dar, bei denen nur eine inter partes wirkende Verpflichtung begründet wird. Abredewidrig vorgenommene Zessionen sind hier grundsätzlich wirksam¹⁰⁰.

II. Konkrete Beschränkungen im Bereich des Ticketing

Die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) hat den einzelnen Vereinen für die Beschränkung des Tickethandels AGB beim Kartenverkauf anempfohlen. Mittlerweile haben die meisten

⁹³ Conrad, CR 2005, 537, 544.

⁹⁴ Vgl. Schmidt/Hanloser, CR 2006, 75, 76, Fn. 12.

⁹⁵ Synonym wird auch der Begriff „Abtretungsausschluss“ verwendet, vgl. etwa MüKo-BGB/Kramer, Einl. §§ 241 ff. Rn. 28. Zum Abtretungsverbot im englischen, französischen und deutschen Recht Goergen.

⁹⁶ Ultsch, ZGS 2006, 210, 211.

⁹⁷ Heute h.M., vgl. MüKo-BGB/Kramer, Einl. §§ 241 ff. Rn. 28; MüKo-BGB/Roth, § 399 Rn. 36; Staudinger/Busche, § 399 Rn. 65. Eine ältere Auffassung wollte § 135 BGB anwenden.

⁹⁸ Ultsch, ZGS 2006, 210, 211.

⁹⁹ Ultsch, ZGS 2006, 210, 211.

¹⁰⁰ Die Forderung bleibt bestehen, der Zedent macht sich (nur) nach §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB Schadensersatzpflichtig; vgl. Staudinger/Kohler, § 137 Rn. 48 m.w.N.

Bundesligavereine die Muster-AGB der DFL zumindest im Wesentlichen übernommen¹⁰¹. In diesen heißt es u.a., dass der Verkauf von Tickets ausschließlich zur privaten Nutzung erfolgt. Untersagt ist insbesondere der Verkauf von Tickets bei Internetauktionshäusern, Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den Verein gewerblich und/oder kommerziell zu veräußern, im Rahmen einer privaten Weitergabe zu einem höheren als den angegebenen Preis zu veräußern, sowie sie an vom Stadionbesuch ausgeschlossene Personen oder an Anhänger von Gast-Vereinen weiterzugeben¹⁰². Die Muster-AGB sehen bei Verstößen gegen diese Bestimmungen eine Vertragsstrafenzahlung von bis zu 2.500 Euro vor. Darüber hinaus soll das Ticket bei einem Verstoß insgesamt ungültig werden. Die hiermit verfolgten Zwecke entsprechen denen, die auch bei der WM im eigenen Lande verfolgt wurden: Es geht um die Sicherheit in den Stadien sowie die Verhinderung von Schwarzhandel¹⁰³. Die vorgestellte Regelung in den ATGB zur Fußball-WM 2006, dass jedwede Übertragung an Dritte ohne Zustimmung des OK unwirksam sein soll (s.o., C.III.3.), wird allgemein als „dingliches“ Abtretungsverbot eingestuft, ohne dass es vom obligatorischen Abtretungsverbot abgegrenzt wird¹⁰⁴. Nachfolgend wird die Richtigkeit dieser Qualifikation unterstellt.

III. Differenzierung nach Art der Übertragung

Der Verkehrsfähigkeit kommt insbesondere bei Bundesliga-Tickets eine überragende Bedeutung zu. Wie bereits festgestellt, stellen die nicht personalisierten Eintrittskarten Inhaberkarten bzw. kleine Inhaberpapiere nach § 807 BGB dar (s.o., C.I.I.). Fraglich erscheint, ob bei diesen ein Abtretungsverbot überhaupt Wirkung entfalten kann.

§ 796 BGB regelt den Einwendungsausschluss bei Inhaberschuldverschreibungen und findet nach § 807 BGB auch auf kleine Inhaberpapiere, wie sie die nicht personalisierten Bundesliga-Tickets darstellen, Anwendung. § 796 BGB ist aber ausschließlich anzuwenden, sofern eine Übertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen stattgefunden hat¹⁰⁵. Nach § 796 Alt. 2 BGB kann sich der Aussteller nur dann auf einen Abtretungsausschluss berufen, wenn die resultierende Unübertragbarkeit aus der Urkunde ersichtlich ist. Trotz Einwendungsausschlusses nach § 796 BGB wäre das Ticket weiterhin unübertragbar, sofern dies auf den Eintrittskarten vermerkt ist¹⁰⁶. Dieses Ergebnis vermag jedoch nicht zu überzeugen, findet doch im Falle einer Übertragung nach sachenrechtlichen Vorschriften § 399 Alt. 2 BGB mangels Abtretung keine Anwendung; das Abtretungsverbot geht ins Leere. Daher gilt – unabhängig von

¹⁰¹ So z.B. die ATGB des FC Bayern München (Anhang I) und die ATGB von Hannover 96 (Anhang II).

¹⁰² Vgl. etwa Nr. 6 der ATGB des FC Bayern München oder Nr. 2 der ATGB von Hannover 96.

¹⁰³ *Gutzeit*, BB 2007, 113.

¹⁰⁴ *Weller*, NJW 2005, 934, 936; *Kraus/Oberrauch*, EuZW 2006, 199, 201; AG Frankfurt a.M., SpuRt 2006, 122, 124; ferner *Ensthaler/Zech*, NJW 2005, 3389; guter Problemaufriss bei *Ultsch*, ZGS 2006, 210, 212, Fn. 22.

¹⁰⁵ *Ensthaler/Zech*, NJW 2005, 3389, 3390.

¹⁰⁶ Zur Möglichkeit, durch Abdrucken der AGB auf die Karten dem § 305 Abs. 2 BGB zu genügen vgl. *Gutzeit*, BB 2007, 110, 115. Zur Einbeziehungskontrolle von Anleihbedingungen für Inhaberschuldverschreibungen vgl. BGH NJW 2005, 2917; ferner *Hopt*, WM 1990, 1733, 1736 f.; *Assmann*, WM 2005, 1053, 1060 ff.

seinem Verhältnis zu § 399 Alt. 2 BGB¹⁰⁷ – das Verbot rechtsgeschäftlicher Verfügungsbeschränkungen nach § 137 S. 1 BGB, sodass ein Abtretungsverbot damit unabhängig davon, ob es auf dem Ticket vermerkt ist oder nicht, keine bzw. nur schuldrechtliche Wirkung entfaltet, § 137 S. 2 BGB¹⁰⁸. Mit der Anwendung des § 137 S. 1 BGB setzt sich das sachenrechtliche Prinzip einer Garantie der Gütermobilität durch¹⁰⁹.

Demnach ist wie folgt zu unterscheiden: Bei einer Übertragung durch Abtretung greift § 399 Alt. 2 BGB (eingeschränkt durch § 405 BGB), bei einer solchen nach §§ 929 ff. BGB – die nur bei Bundesligatickets, nicht jedoch bei den personalisierten WM-Tickets oder Dauerkarten möglich ist – ist dem Abtretungsverbot hingegen die Wirkung zu versagen¹¹⁰.

IV. AGB-Rechtliche Aspekte

Der DFB e.V. hat die freie Übertragbarkeit der WM-Tickets mittels Abtretung der ihnen zugrunde liegenden Forderung in seinen ATGB durch die Normierung eines Abtretungsverbots i.S.d. § 399 Alt. 2 BGB ausgeschlossen. Derartige AGB sind im Bereich des Ticketing wohl mittlerweile als üblich anzusehen¹¹¹ und daher nicht überraschend i.S.d. § 305 c Abs. 1 BGB¹¹². Sie müssen sich jedoch an § 307 Abs. 1 S. 1 BGB¹¹³ messen lassen, wonach der Vertragspartner des Verwenders nicht unangemessen benachteiligt werden darf. Hierfür kommt es auf eine Interessenabwägung an. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist Unangemessenheit dann anzunehmen, wenn der Verwender missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Interessen hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen¹¹⁴.

1. Widerstreitende Interessen – Verwender vs. Kunde

a) Verwenderinteressen

Der BGH sieht das spezifische Verwenderinteresse für Abtretungsbeschränkungen darin, die Vertragsabwicklung übersichtlich zu gestalten¹¹⁵. Der Verwender wolle verhindern, dass ihm eine nicht übersehbare Vielzahl von Gläubigern entgegentritt. Jedoch ist die im Falle von Mehrfachzessionen denkbare Gefahr, dass der Ausrichter sich mehreren Präferenten pro Sitzplatz gegenüber sieht, durch die Verbriefung des Rechts auf den Stadioneinlass aus § 631

¹⁰⁷ Vgl. statt vieler *Bülow*, NJW 1993, 901.

¹⁰⁸ Ein Abtretungsverbot liefe auch dem Prinzip der Leistungspflicht gegenüber dem jeweiligen Inhaber (§§ 793 Abs. 1, 807 BGB) zuwider; vgl. hierzu *Enstahler/Zech*, NJW 2005, 3389, 3390.

¹⁰⁹ Hierzu *Wagner*, AcP 194 (1994), 451, 468.

¹¹⁰ Eine Parallele hierzu findet sich im Wechselrecht: Bei Übertragung der Wechselforderung gelten die §§ 398 ff. BGB wegen der spezielleren Regelungen (insbes. § 17) des Wechselgesetzes nicht, wohingegen der Einwendungsausschluss bei einer Abtretung der Wechselforderung nicht greift, sodass nur der schwächere Gutgläuberschutzes des § 405 Alt. 2 BGB zum Zuge kommt; vgl. *Enstahler/Zech*, NJW 2005, 3389, 3390 m.w.N.

¹¹¹ Wie bereits erwähnt (s.o., *E.II.*) haben die meisten Bundesligavereine in ihren Verkaufsbedingungen derartige Beschränkungen und/oder Ausschlüsse aufgenommen; s. auch Anhang I, II.

¹¹² Vgl. BGH NJW-RR 1991, 763; *AnwKomm/Eckardt*, § 399 Rn 9.

¹¹³ § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB greift nicht, vgl. hierzu überzeugend *Staudinger/Coester*, § 307 Rn. 351 m.w.N.

¹¹⁴ St. Rspr., vgl. nur BGH NJW 1993, 326 ff.; BGH NJW 2003, 886 ff.; BGH NJW 2006, 47 ff.

¹¹⁵ BGH NJW 1989, 2750 ff.; BGH NJW 1997, 3434 ff.; kritisch *Staudinger/Coester*, § 307 Rn. 353.

BGB gebannt: Wer keine Karte vorlegen kann, erlangt keinen Einlass in das Stadion¹¹⁶. Darüber hinaus kann es durch die Abtretung aufgrund der Tatsache, dass jedwede Zahlungsansprüche gegen den Kunden wegen dessen Vorleistungspflicht vor Ticketausgabe bereits erfüllt wurden, nicht zu einem für den Veranstalter misslichen Auseinanderfallen von Leistungsberechtigtem und Zahlungsverpflichtetem kommen¹¹⁷.

Der DFB e.V. rechtfertigt das Übertragungsverbot mit der Stadionsicherheit¹¹⁸ sowie der Schwarzmarkt bekämpfung¹¹⁹. Letzteres liegt weniger darin begründet, dass die Arenen aufgrund hoher Schwarzmarktpreise sonst leer blieben¹²⁰, sondern vielmehr darin, dass die Veranstalter Gefahr laufen, aufgrund der professionellen Strukturen des Schwarzhandels verdächtigt zu werden, selbst von derartigen Verkäufen zu profitieren oder diese zu unterstützen¹²¹. Dieser Vorwurf hätte gravierende Imageschäden zur Folge¹²². Überdies verträgt sich preistreibender Schwarzhandel nicht mit der sozialen und gesellschaftspolitischen Funktion des Sports, dessen Beiwohnung nicht nur einigen Privilegierten vorbehalten sein darf¹²³.

b) Kundeninteressen

Das Interesse des Kunden besteht vordergründig darin, dass das bereits gezahlte Ticket im Verhinderungsfall nicht wirtschaftlich verfällt¹²⁴. Gründe für die Verhinderung eines Ticketinhabers sind mannigfaltig: Der Karteninhaber kann aus gesundheitlichen und/oder beruflichen Gründen am Besuch des Spiels gehindert sein, zwischenzeitlich Karten für ein anderes, aus seiner Sicht interessanteres Spiel erworben haben oder einem ihn nicht interessierenden Spiel zugelost worden sein¹²⁵. Das AG Frankfurt a.M.¹²⁶ weist darauf hin, dass der Ticketinhaber in einer Verlosung eine weitere Karte gewonnen haben kann, er sich wegen eines finanziellen Engpasses den WM-Besuch schlichtweg nicht mehr leisten kann oder etwa wegen des allgegenwärtigen WM-Rummels das Interesse am Fußball verloren hat.

2. Entscheidung des AG Frankfurt a.M.

Im Mittelpunkt der Entscheidung des AG Frankfurt a.M. vom 20.04.2006¹²⁷ steht die am Maßstab der §§ 305 ff. BGB erfolgende Kontrolle des in Nr. 3 ATGB normierten Abtretungs-

¹¹⁶ *Gutzeit*, BB 2007, 113, 115; *Weller*, NJW 2005, 934, 936.

¹¹⁷ Hierzu bereits BGH NJW 1981, 117; vgl. auch *Gutzeit*, BB 2007, 113, 115.

¹¹⁸ Vgl. *Weller*, NJW 2005, 934, 936, der auf registrierte Hooligans abstellt.

¹¹⁹ Vgl. *Kraus*, SpuRt 2005, 147, 149.

¹²⁰ So aber *Reinholz*, WRP 2005, 1485, 1490, der jedoch verkennt, dass auch der Schwarzmarkt ein den Marktgesetzen unterworfenen Markt ist, weshalb unmäßige Preisforderungen zumindest auf Dauer unmöglich sind.

¹²¹ Vgl. hierzu OLG Hamburg, NJW 2005, 3003; ferner LG Mönchengladbach, 25.9.2006, Az. 8 O 94/05.

¹²² So auch *Gutzeit*, BB 2007, 113, 116.

¹²³ *Gutzeit*, BB 2007, 113, 115; *Weller*, NJW 2005, 934, 936. Diese Funktion des Sports wird auch an mehreren Stellen der Satzung des DFB herausgestellt und anerkannt, vgl. die Präambel sowie die §§ 4, 16b, 58 der Satzung des DFB, abrufbar unter http://www.dfb.de/uploads/media/02_Satzung.pdf (28.5.2008).

¹²⁴ *Ultsch*, ZGS 2005, 261, 266.

¹²⁵ *Gutzeit*, BB 2007, 113, 116; *Weller*, NJW 2005, 934, 936.

¹²⁶ AG Frankfurt a.M., SpuRt 2006, 122 ff.

¹²⁷ Ebd.

verbots mit Zustimmungsvorbehalt, dessen Zuwiderhandlung Nr. 4 ATGB mit der Nichtigkeit sanktioniert. Das Gericht sieht die Regelungen des Abtretungsverbots und des Zustimmungsvorbehalts offenbar als teilbar an¹²⁸. Enthält eine Klausel voneinander trennbare Bestandteile, von denen nur ein Teil unzulässig ist, dann kann die inhaltlich zulässige Bestimmung aufrechterhalten werden¹²⁹. Das AG Frankfurt a.M. qualifiziert die Vinkulierung der personalisierten Tickets als geeignetes und erforderliches Mittel, um die durch den DFB e.V. verfolgten Schutzziele der Stadionsicherheit zu erreichen¹³⁰. Würden Eintrittskarten lediglich durch Abtretung der Forderung und einer entsprechenden Anzeige an den DFB e.V. übertragen werden, so könnten nach Ansicht des Gerichts gewaltbereite Personen Inhaber vertraglicher Ansprüche werden, was eine Leistungsverweigerung seitens des DFB e.V. nur unter erschwerten Voraussetzungen ermöglichen würde. Das AG Frankfurt a.M. erachtet also die Klausel im Hinblick auf § 307 Abs. 1 S. 1 BGB als wirksam, sieht dann jedoch im Rahmen einer Ausübungskontrolle¹³¹ die auf das Abtretungsverbot gestützte Zustimmungsverweigerung des DFB e.V. als rechtsmissbräuchlich an, da der Ticketinhaber seine Hauptleistungspflicht durch Bezahlung der Tickets bereits erfüllt hat und ihm nach den ATGB letztlich keine Möglichkeit bleibt, die Karten an einen Dritten abzutreten. Das Gericht betont, dass das grundsätzlich anzuerkennende Ziel der Schwarzmarkt看ämpfung eine Regelung nicht rechtfertigt, die den Kunden im Falle seiner Verhinderung faktisch schutzlos stellt. Insofern sei dieser gezwungen, die Karte ungenutzt verfallen zu lassen oder eine Sperrung nach Nr. 4 ATGB zu riskieren¹³². Konsequenterweise müsste das Gericht hierbei aber eine Abwägung der im relevanten Zeitpunkt der Zustimmungsaufforderung bzw. -versagung konkret einschlägigen Interessen vornehmen; stattdessen führt es jedoch auch i.R.d. Ausübungskontrolle eine abstrakte Interessenabwägung durch, insbesondere beanstandet es die zu engen Zustimmungsregelungen¹³³.

3. Reaktionen auf die Entscheidung des AG Frankfurt a.M.

a) Kritik

Von Teilen der Literatur wird die Abwägung des AG Frankfurt a.M. als nicht überzeugend angesehen. Nr. 3 S. 2 und 3 ATGB seien insoweit nicht erforderlich, da das legitime Interesse, Hooligans von den Stadien fernzuhalten, eine derart weitgehende Regelung nicht verlange¹³⁴. In diesem Kontext sei auch zu berücksichtigen, dass nach dem Willen des historischen Ge-

¹²⁸ *Ultsch*, ZGS 2006, 210, 214. Zur Bestimmtheit der Teilbarkeit einer Klausel vgl. *Thüsing*, BB 2006, 661, 663.

¹²⁹ St. Rspr., vgl. nur BGH NJW 1984, 2816 ff.; BGH NJW 2005, 2225 ff.; ausführlich *Ohlendorf/Salamon*, RdA 2005, 281 ff. Der im Schrifttum anerkannte Ausdruck „blue-pencil-test“ wird auch von der Rspr. aufgegriffen, vgl. etwa BAG, NZA 2005, 1053; BayObLG NJW-RR 1997, 1371; kritisch *Thüsing*, BB 2006, 661 ff.

¹³⁰ AG Frankfurt a.M., SpuRt 2006, 122, 124. Zur Schutzpflicht des Veranstalters *Breucker*, NJW 2006, 1233.

¹³¹ Zur Bedeutung der Ausübungskontrolle für fern liegende, i.R.d. Inhaltskontrolle nicht zu berücksichtigende Ausnahmefälle *Staudinger/Coester*, AGBG, § 9 Rn. 39; *Palandt/Heinrichs*, Vorb v § 307 Rn. 9.

¹³² AG Frankfurt a.M., SpuRt 2006, 122, 124. Hierzu auch *Weller*, NJW 2005, 934, 937.

¹³³ So auch *Ultsch*, ZGS 2006, 210, 215 mit Blick auf AG Frankfurt a.M., SpuRt 2006, 122, 125 f.

¹³⁴ *Kraus/Oberrauch*, EuZW 2006, 199, 201; vgl. auch *Weller*, NJW 2005, 934, 937.

setzgebers die Verkehrsfähigkeit von Forderungen die Regel darstellen sollte, da Abtretungsbeschränkungen als ökonomisch unerwünscht galten¹³⁵. Überdies könne von einem „persönlichen Band“ zwischen den Vertragsparteien¹³⁶ bei Massenveranstaltungen, bei denen über die Zutrittsmöglichkeit das Los entscheidet, nicht gesprochen werden¹³⁷. Aufgrund dessen, dass das Interesse der Ticketerwerber, ihre Stadioneinlassberechtigung auf Dritte zu übertragen, bereits beim Ticketerwerb vorhersehbar und erkennbar war, benachteilige jedenfalls ein vorbehaltloser Abtretungsausschluss die Kunden unangemessen i.S.v. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB¹³⁸.

b) Zustimmung

Auf der anderen Seite wird vorgebracht, dass bei den WM-Karten die Abtretbarkeit nicht in Gänze ausgeschlossen, sondern nur mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen war. Angesichts der ansonsten nur schwer auflösbaren Gemengelage divergierender Interessen erscheine es durchaus sachgerecht, die Klausel passieren zu lassen und für einen angemessenen Ausgleich (erst) bei der Frage der Zustimmungsverweigerung zu sorgen¹³⁹. Darüber sollte die Abtretungsbeschränkung gravierenden Sicherheitsrisiken entgegenwirken. Zum einen könnten die Daten der Käufer mit denjenigen aus sog. Störerdatenbanken abgeglichen werden, sodass unerwünschten Personen der Stadioneinlass verwehrt wird. Zum anderen sei über den gesteuerten Ticketverkauf zumindest weitgehend sicherzustellen, dass die Anhänger der jeweiligen Mannschaften das Fußballspiel in voneinander abgegrenzten Bereichen verfolgen, was die Wahrscheinlichkeit gewalttätiger Auseinandersetzungen ebenfalls erheblich minimiere¹⁴⁰.

4. Erforderlichkeit eines grundsätzlichen Abtretungsverbots

Nachfolgend soll sich der Frage gewidmet werden, ob im Hinblick auf die vom DFB e.V. verfolgten Ziele der Einschränkung des Schwarzhandels sowie der Stadionsicherheit eine derart weitgehende Regelung erforderlich war.

a) Überlegungen hinsichtlich des sog. Schwarzmarkts

Wie aufgezeigt, sollen Übertragungsverbote einen Ticketerwerb auf dem sog. Schwarzmarkt verhindern. Zweifelhaft ist indes, ob seitens des DFB e.V. bzw. der Bundesligavereine vor dem Hintergrund, dass die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes und damit auch von Eintrittskarten grundsätzlich zulässig ist¹⁴¹, jeglicher derivativer Erwerb unterbunden werden kann. In

¹³⁵ *Ensthaler/Zech*, NJW 2005, 3389, mit Hinweis auf *Canaris*, FS Serick, 9, 17 f.; *Kraus*, SpuRt 2006, 109. Zur internationalen Entwicklung, die die Möglichkeit eines Abtretungsverbots tendenziell ablehnt, *Eidenmüller*, AcP 204 (2004), 457, 464 ff.

¹³⁶ Dies ist nach *Huber*, NJW 1968, 1905 tragender Gedanke des § 399 Alt. 2 BGB.

¹³⁷ *Ultsch*, ZGS 2006, 210, 214.

¹³⁸ So auch *Ultsch*, ZGS 2006, 210, 214; *Weller*, NJW 2005, 934, 937; *Ensthaler/Zech*, NJW 2005, 3389; *Weller*, NJW 2005, 934, 937.

¹³⁹ So das AG Frankfurt a.M., SpuRt 2006, 122, 124 f.; zustimmend *Gutzeit*, BB 2007, 113, 116.

¹⁴⁰ OLG Hamburg, NJW 2005, 3003, 3006; *Gutzeit*, BB 2007, 113, 116; kritisch *Ensthaler/Zech*, NJW 2005, 3389.

¹⁴¹ Ausführlich hierzu *Weller*, NJW 2005, 934, 934 f.; vgl. auch *Kraus/Oberrauch*, EuZW 2006, 199, 201.

Deutschland gibt es – anders als beispielsweise in Portugal¹⁴² – kein spezifisches Gesetz, das den Verkauf von Fußballtickets untersagt oder mit besonderen Preisauflagen belastet¹⁴³. Insofern von Schwarzmarkt zu sprechen, wäre irreführend¹⁴⁴, ist doch hierunter lediglich der Handel mit rationierten, mengenmäßig begrenzten Gütern unter Umgehung von Vorschriften über Preise, Steuern und Abgaben zu verstehen¹⁴⁵. Der Verkauf von Einzeltickets unter *Privaten* ist demnach grundsätzlich – auch im Zuge von Internetversteigerungen – erlaubt¹⁴⁶. Da aber auch dieser unbedenkliche Handel durch die ATGB des DFB e.V. ausgeschaltet wurde, ging das Veräußerungsverbot der Tickets über die Erreichung des verfolgten Ziels hinaus¹⁴⁷. Der *gewerbliche* Tickethandel unterliegt demgegenüber hinsichtlich der Umsatzsteuer anderen Bedingungen; insoweit ist die Verwendung des Begriffs „Schwarzmarkt“ legitim¹⁴⁸. Es ist jedoch zu konstatieren, dass bereits durch den Aufdruck des Namens des Anspruchsberechtigten auf der Karte ein natürliches Hemmnis für den Schwarzhandel geschaffen ist¹⁴⁹. Die Formulierung, dass das WM-OK seine Zustimmung zur Ticketübertragung nach Nr. 3 S. 2 ATGB nur aus sachlichen Gründen verweigern soll, berücksichtigt die Kundeninteressen nicht hinreichend¹⁵⁰. Nr. 3 S. 3 Punkt 2 ATGB erlaubt es, die Zustimmung zu verweigern, wenn der Ticketinhaber oder ein Dritter die Weiterveräußerung des Tickets beabsichtigt. Die Befugnis des OK, jeglicher Ticketübertragung zu widersprechen, führt dazu, dass der Kunde auf die Kulanz bzw. das Wohlwollen des DFB e.V. angewiesen ist. Hierauf hat er jedoch keinen Anspruch, sodass die bloße Hoffnung auf eine Zustimmung rechtlich bedeutungslos ist. Es wäre denkbar, eine Abtretung an eine formlose Notifikationspflicht an den Veranstalter zu koppeln; für Ausnahmefälle wäre eine Sperrung der Tickets möglich. Eine solche Notifikationspflicht würde zwar nicht jegliche Missbrauchsgefahr unterbinden, eine derartige Erfolgsgarantie war indes auch der vom DFB e.V. gewählten Regelung nicht immanent. Das OK war auch im Falle des Vorenthaltens seiner Zustimmung vor Täuschungen nicht gefeit. So hätte beispielsweise in eine – als bedenkenlos erachtete – Übertragung eingewilligt werden können, die dann dennoch gegen erhöhtes Entgelt hätte erfolgen können. Insofern ist eine formlose Notifikationspflicht ein ebenso effektives Mittel, den angestrebten Erfolg zu erreichen, stellt aber für den Fußballfan eine weitaus geringere Belastung dar¹⁵¹.

¹⁴² Der portugiesische Staat hat kurz vor der Fußball-EM 2004 ein Gesetz erlassen, das den Schwarzmarkthandel und den Verkauf von Einzeltickets unter Strafe stellt, vgl. *Weller*, NJW 2005, 934, Fn. 12.

¹⁴³ Auch im Hinblick auf § 4 WiStrafG sowie auf steuerrechtliche Gesichtspunkte und auf §§ 145 f. GewO ist der nicht-gewerbliche Verkauf von Einzeltickets unbedenklich, vgl. hierzu *Weller*, NJW 2005, 934.

¹⁴⁴ So auch *Ultsch*, ZGS 2006, 210, 213.

¹⁴⁵ So *Brockhaus multimedial*, Stichwort „Schwarzhandel“; vgl. auch *Weller*, NJW 2005, 934, 934 f.

¹⁴⁶ Insbesondere ist der Wuchertatbestand des § 291 StGB mangels Ausnutzens einer Zwangslage des Opfers selbst bei „mitfiebernden“ Fußballfans nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen, vgl. *Weller*, NJW 2005, 934, 935.

¹⁴⁷ *Kraus*, SpuRt 2005, 147, 151; *ders.*, EuZW 2006, 199, 201.

¹⁴⁸ *Ultsch*, ZGS 2006, 210, 213; vgl. auch BayObLG, MDR 1979, 170 ff.; *Weller*, NJW 2005, 934, 935.

¹⁴⁹ *Kraus*, SpuRt 2005, 147, 149.

¹⁵⁰ *Ultsch*, ZGS 2006, 210, 213.

¹⁵¹ *Kraus*, SpuRt 2005, 147, 149; *ders.*, EuZW 2006, 199, 201.

b) Überlegungen hinsichtlich der Stadionsicherheit

Aufgrund dessen, dass sämtliche Tickets mit einem RFID-Chip ausgestattet sind, ist eine lückenlose Überprüfbarkeit der Abtretungskette gewährleistet. Anhand einer Lichtbildausweiskontrolle am Stadioneingang kann problemlos die Übereinstimmung der Identität des Inhabers mit dem Ticket festgestellt werden. Der Verkauf des Tickets an einen registrierten Hooligan könnte dann beispielsweise die Sperrung des Tickets zur Folge haben¹⁵².

Ein weiterer Vorteil einer Notifikationspflicht besteht darin, dass im Falle kurzfristiger Verhinderung des Anspruchsberechtigten das Ticket schnell abgetreten werden kann¹⁵³. Die Einholung einer von den ATGB geforderten vorherigen Genehmigung schließt ein solch flexibles Handeln praktisch aus. Somit würde eine formlose Anzeigepflicht der Zessionparteien eine unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit des Ersterwerbers verhindern und dennoch die allseits gewünschte Stadionsicherheit im gleichen Maße wie die aktuelle Regelung gewährleisten.

5. Konsequenzen

Demzufolge bleibt festzuhalten, dass das in den ATGB normierte Abtretungsverbot weder hinsichtlich der Vermeidung des Schwarzhandels noch in Bezug auf die Stadionsicherheit erforderlich war. Eine Anzeigepflicht von Übertragungen würde nicht nur der Bekämpfung des Schwarzhandels gerecht werden, sondern auch der Sicherheit im Stadion dienen. Vom resultierenden Nichtigkeitsverdikt ist die gesamte beanstandete Regelung erfasst, an deren Stelle das dispositive Gesetzesrecht tritt (§ 306 Abs. 2 BGB). Benachteiligend sind dabei nicht nur die engen Zustimmungsregeln nach Nr. 3 S. 2, 3 ATGB, sondern auch das Abtretungsverbot nach Nr. 3 S. 1 ATGB. Daher ist Nr. 3 ATGB vollständig unwirksam¹⁵⁴. Eine Ausübungskontrolle, wie sie das AG Frankfurt a.M. vornimmt (s.o., E.IV.2.), ist daher nach hier vertretener Auffassung überflüssig. Die Abwägung des Gerichts hätte bereits im Rahmen der Wirksamkeit von Nr. 3 ATGB erfolgen müssen, gelten doch für die auf § 242 BGB beruhende Ausübungskontrolle gesetzliche Maßstäbe, sodass in ihrem Rahmen die AGB nicht von Bedeutung sind¹⁵⁵. Das Gericht hätte demnach das Abtretungsverbot samt Zustimmungsvorbehalt als unwirksam behandeln müssen. Sachlich sind die Feststellungen des Gerichts indes zutreffend, sie decken sich weitgehend mit den vorliegend angestellten Erwägungen.

6. Bedeutung der nachträglich eingeführten Ticket-Tauschbörse

Es könnte in Betracht gezogen werden, dass die Einführung einer Internetplattform seitens des DFB e.V., auf der unter bestimmten Voraussetzungen WM-Tickets gegen Gebühr zu-

¹⁵² Ebd.; ders., SpuRt 2006, 109.

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ So auch *Ultsch*, ZGS 2006, 210, 214.

¹⁵⁵ Ebd., 210, 215.

rückgegeben bzw. übertragen werden konnten, die rechtliche Beurteilung des Abtretungsverbots beeinflussen kann. Diese Frage wurde vom AG Frankfurt a.M. zu Recht offen gelassen, da zu dem für das Gericht maßgeblichen Zeitpunkt die Tauschbörse weder eingerichtet noch angekündigt war¹⁵⁶. Da der Kunde auf Umtausch, Rück- oder Weitergabe des Tickets keinen Rechtsanspruch hat und weiterhin auf das Wohlwollen des DFB e.V. angewiesen war, führt vor dem Hintergrund, dass solche ungewissen Hoffnungen nicht von Bedeutung sind, auch eine Berücksichtigung dieses Portals zu keinem anderen Ergebnis¹⁵⁷.

V. Europarechtliche Aspekte

1. Anwendbarkeit des europäischen Gemeinschaftsrechts auf die ATGB

Im Falle von Reglementierungen des Wirtschaftslebens i.S.v. Art. 2 EG unterliegt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts¹⁵⁸. Aufgrund dessen Anwendungsvorrangs sind diskriminierende oder beschränkende und daher dem Gemeinschaftsrecht widersprechende mitgliedstaatliche Vorschriften außer Acht zu lassen¹⁵⁹. Dieses Diskriminierungsverbot erstreckt sich nicht nur auf Akte staatlicher Behörden, sondern erfasst insbesondere auch kollektive Regelungen Privater im Arbeits- und Dienstleistungsbereich¹⁶⁰. Daher können Vereinigungen und Einrichtungen, die nicht dem öffentlichen Recht unterliegen, von ihrer rechtlichen Autonomie nur insoweit Gebrauch machen, als sie nicht den wesentlichen Zielen der Gemeinschaft i.S.d. Art. 3 Abs. 1 EG zuwiderlaufen¹⁶¹. Somit sind Statuten, Satzungen und sonstige Regelungen autonomer Sportverbände vom Gemeinschaftsrecht erfasst¹⁶². Daher ist das Ticketing mangels einschlägiger sekundärrechtlicher Normen¹⁶³ auf seine Vereinbarkeit mit dem gemeinschaftlichen Primärrecht zu untersuchen.

2. Grundfreiheiten – Dienstleistungsfreiheit

a) Art. 49 EG als Prüfungsmaßstab

Art. 49 EG gewährt dem Einzelnen ein unmittelbar wirkendes, subjektives Recht¹⁶⁴. Die Dienstleistungsfreiheit umfasst entgegen dem Wortlaut des EG-Vertrags auch die Freiheit, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben¹⁶⁵. Da das Versenden eines WM-Tickets im Hinblick auf den Vertrag nicht losgelöst von dem

¹⁵⁶ Vgl. Kraus, SpuRt 2006, 109; Ultsch, ZGS 2006, 210, 215.

¹⁵⁷ So – mit ausführlicher Argumentation – auch Kraus, ZGS 2006, 109, 109 f.; Weller, NJW 2005, 934, 935.

¹⁵⁸ St. Rspr. seit EuGH, Slg. 1974, 1405 ff. – *Walrave und Koch*; hierzu Schweitzer/Hummer/Obwexer, Rn. 1257 ff.

¹⁵⁹ Vgl. EuGH, Slg. 1964, 1251 ff. – *Costa/ENEL*; Geiger, Art. 10 EGV Rn. 31 f.; Streinz, EuR, Rn. 256.

¹⁶⁰ EuGH, Slg. 1974, 1405, Rn. 16/19 – *Walrave und Koch*; s. auch Kraus, SpuRt 2005, 147, 148.

¹⁶¹ Vgl. EuGH, Slg. 1995, I-4921, Rn. 83 – *Bosman* m.w.N.; ausführlich zu dem viel beachteten Bosman-Urteil Streinz, *Bosman*, 27 ff.; Kelber, NZA 2001, 11 ff.

¹⁶² Kraus, SpuRt 2005, 147, 148; bzgl. einer einschränkenden Literaturansicht hinsichtlich der Forderung einer „rechtlich oder faktischen Monopolstellung“ des Verbandes vgl. Vieweg/Röthel, ZHR 2002, 6, 22 m.w.N.

¹⁶³ Insbesondere wird das Übertragungsverbot der ATGB nicht von der Verordnung (EG) 1/2003, ABl. EG 2003 Nr. L 1, 1 ff. erfasst; vgl. Kraus, SpuRt 2005, 147, 148, Fn. 18.

¹⁶⁴ Vgl. EuGH, Slg. 1974, 1299 ff. – *van Binsbergen*; Streinz/Müller-Graff, EUV/EGV, Art. 49 EGV Rn. 43.

¹⁶⁵ EuGH, Slg. 1994, I-911, Rn. 5 – *Spanische Museen*.

Fußballspiel, zu dessen Eintritt es berechtigt, betrachtet werden kann, stellt der Stadionbesuch verbunden mit dem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU, eine Ausübung dieser durch den EG-Vertrag gewährten Grundfreiheit dar¹⁶⁶. Der Ticketversand ist kein Selbstzweck, vielmehr begab sich der Karteninhaber nach Deutschland, um eine Leistung in Form eines WM-Fußballspiels in Anspruch zu nehmen. Diese Leistung ist aufgrund ihrer entgeltlichen und vorübergehenden Natur¹⁶⁷ als Dienstleistung i.S.d. Art. 49 EG einzustufen¹⁶⁸.

b) Verstoß gegen Art. 49 EG

Das Übertragungsverbot hindert den Ticketinhaber (vor allem kurzfristig) daran, seinen Anspruch auf den Stadionbesuch auf andere Personen zu übertragen. Da jedoch keine unterschiedlichen Rechtsfolgen an die Staatsangehörigkeit geknüpft sind, stellt dies keine offene Diskriminierung i.S.d. Art. 49 EG dar. Auch ist der Ticketerwerb für Inländer nicht zwingend leichter möglich. *Kraus*¹⁶⁹ ist indes der Auffassung, das Ticketübertragungsverbot könne einen Unionsbürger eines anderen Mitgliedstaates als Deutschland oder Österreich davon abhalten, ein WM-Ticket zu erwerben, wenn er am Tag der Bestellung die Mannschaftspaarungen noch nicht kennt. Damit sei er dem Risiko ausgesetzt, Karten für ein ihn nicht interessierendes Spiel zu erhalten, die er nicht abtreten darf. Daher sei das Übertragungsverbot geeignet, den Ticketinteressenten bei der Ausübung seiner durch den EG-Vertrag gewährleisteten (passiven) Dienstleistungsfreiheit zu behindern oder diese zumindest weniger attraktiv zu machen¹⁷⁰. Diese Sichtweise erscheint jedoch aufgrund dessen, dass jeder sportlichen Großveranstaltung längere Anreisewege für Besucher aus anderen Mitgliedstaaten als dem Gastgeberland immanent sind, äußerst fragwürdig. Auch sollte das System der Ticketvergabe zu einem Zeitpunkt, an dem noch nicht feststeht, welche konkreten Spielpaarungen sich ergeben, wegen des immensen organisatorischen Aufwands und der damit verbundenen Notwendigkeit eines zeitlichen Vorlaufs¹⁷¹, nicht aufgegeben werden. Das Übertragungsverbot verstößt somit nach hier vertretener Ansicht nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 Abs. 1 EG.

3. Europäisches Wettbewerbsrecht – Art. 81 f. EG

Das Abtretungsverbot erscheint auch im Hinblick auf das europäische Wettbewerbsrecht bedenklich. Die Art. 81 ff. EG bilden einen wesentlichen Pfeiler jenes Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes, dessen Errichtung in Art. 3 Abs. 1 lit. g EG gefordert wird, vor Verfälschungen schützt¹⁷².

¹⁶⁶ *Kraus*, SpuRt 2005, 147, 148.

¹⁶⁷ Zu den relevanten Kriterien der Dienstleistungsfreiheit *Streinz*, EuR, Rn. 887; Geiger, Art. 49 EGV Rn. 1.

¹⁶⁸ So auch *Kraus*, SpuRt 2005, 147, 148.

¹⁶⁹ *Kraus*, SpuRt 2005, 147, 148.

¹⁷⁰ Vgl. hierzu EuGH, Slg. 1991, I-4221, Rn. 12 – *Sägerl/Dennemeyer*.

¹⁷¹ Oftmals sind z.B. die letzten Qualifikationsspiele erst wenige Monate vor Veranstaltungsbeginn beendet.

¹⁷² Vgl. *Geiger*, Art. 81 EGV Rn. 1; *Streinz/Eilmansberger*, EUV/EGV, Vor Art. 81 EG Rn. 1.

a) Kartellverbot, Art. 81 EG

Für einen Verstoß gegen das Kartellverbot des Art. 81 EG bedarf es einer Vereinbarung zwischen Unternehmen, eines Beschlusses einer Unternehmensvereinigung oder einer abgestimmten Verhaltensweise. Zentrales Merkmal der Vorschrift ist die Wettbewerbsbeschränkung¹⁷³. Eine Unternehmensvereinigung ist der Zusammenschluss von Einheiten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben¹⁷⁴. Hiervon sind auch Sportverbände erfasst¹⁷⁵. Der DFB e.V. ist somit als Unternehmensvereinigung anzusehen¹⁷⁶. Jedoch ist es äußerst fraglich, ob in den ATGB ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung gem. Art. 81 EG erblickt werden kann. Voraussetzung für einen solchen ist es, dass er dem Willen der Unternehmensvereinigung entspringt, das Marktverhalten seiner Mitglieder faktisch oder rechtlich zu steuern¹⁷⁷. Dies wird von ATGB nicht erfüllt, betreffen die darin enthaltenen Regelungen doch im Wesentlichen den Erwerb und die Verwendung des Tickets sowie das Verhalten des Fußballfans im Stadion. Insofern handelt es sich also um keinen Beschluss einer Unternehmensvereinigung i.S.d. Art. 81 EG, sodass ein Verstoß gegen das EG-Kartellverbot ausscheidet¹⁷⁸.

b) Missbrauchverbot, Art. 82 EG

Ziel des Art. 82 EG¹⁷⁹ ist es, die missbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht zu verhindern und hierdurch einen unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten¹⁸⁰. Marktbeherrschend ist eine Stellung dann, wenn auf dem relevanten Markt ein wirksamer Wettbewerb verhindert werden kann¹⁸¹. Insofern nahm der DFB e.V. als einziger Anbieter von Spielen der FIFA Fußball-WM 2006 auf dem entsprechenden Markt eine Monopolstellung ein, sodass die marktbeherrschende Stellung zu bejahen ist¹⁸². Weitaus problematischer erscheint die Frage, ob die ATGB als missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung einzustufen sind, etwa in Form unangemessener Geschäftsbedingungen. Der Missbrauchsbegriff ist objektiv auszulegen, eine diesbezügliche Absicht des Handelnden ist nicht erforderlich¹⁸³.

Die Handlungsfreiheit der Ticketinhaber wird durch das Übertragungsverbot zweifelsohne eingeschränkt¹⁸⁴. Die Feststellung eines Konditionenmissbrauchs i.S.d. Art. 82 Abs. 2 lit. a

¹⁷³ Streinz/*Eilmansberger*, EUV/EGV, Art. 81 EGV Rn. 37; ausführlich *Emmerich*, KartellR, § 4 Rn. 32 ff.

¹⁷⁴ EuGH, Slg. 1991, I-135, Rn. 21 – *Höfner*; ferner *Calliess/Ruffert/Weiß*, EUV/EGV, Art. 81 Rn. 31, 47.

¹⁷⁵ Zur Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf Sportverbände vgl. *Deselaers*, WuW 1998, 946.

¹⁷⁶ Überdies ist der DFB e.V. aufgrund dessen, dass er eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, auch als Unternehmen zu qualifizieren; vgl. *Streinz/Eilmansberger*, EUV/EGV, Vor Art. 81 EGV Rn. 21.

¹⁷⁷ Hierzu *Calliess/Ruffert/Weiß*, Art. 81 Rn 60; *Immenga/Mestmäcker/Emmerich*, Art. 81 Rn. 44 f., 47, 63.

¹⁷⁸ So auch *Kraus*, SpuRt 2005, 147, 150; *ders.*, EuZW 2006, 199, 200.

¹⁷⁹ Im Verhältnis zu Art. 81 EG besteht wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen Ideal Konkurrenz, vgl. EuGH, Slg. 1973, 215, 245 f. – *Continental Can*; *Streinz/Eilmansberger*, EUV/EGV, Art. 82 Rn. 78; *Langen/Bunte/Dirksen*, Art. 82 Rn. 201; a.A. *Wiedemann/de Bronett*, § 22 Rn. 110.

¹⁸⁰ Vgl. *Immenga/Mestmäcker/Möschel*, Art. 82, Rn. 1.

¹⁸¹ EuGH, Slg. 1975, 1663, 2013 – *Suiker Unie*; ausführlich *Immenga/Mestmäcker/Möschel*, Art. 82 Rn. 63 ff.

¹⁸² Bei einem Monopol ist grds. von einer marktbeherrschenden Stellung auszugehen, vgl. *Emmerich*, KartellR, § 9 Rn. 26; *Calliess/Ruffert/Weiß*, EUV/EGV, Art. 82 Rn. 12 m.w.N.

¹⁸³ *Schwarze/Brinker*, Art. 82 Rn. 15; ausführlich *Immenga/Mestmäcker/Möschel*, Art. 82 Rn. 115 ff.

¹⁸⁴ So auch *Kraus*, SpuRt 2005, 147, 150; *ders.*, EuZW 2006, 199, 200.

EG erfolgt im Wege einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes¹⁸⁵. Der EuGH erkennt Rechtfertigungsgründe wie die der Sicherheit oder der Schwarzmarktbekämpfung i.R.v. Großveranstaltungen zwar generell als Ziele des Allgemeinwohls an¹⁸⁶, wie bereits dargestellt würde jedoch eine Notifikationspflicht ein milderes und ebenso effektives Mittel zur Erreichung der vom DFB e.V. verfolgten Ziele darstellen. Somit ist das Abtretungsverbot als Konditionenmissbrauch i.S.d. Art. 82 Abs. 2 lit. a EG zu qualifizieren und auch vor diesem Hintergrund nicht haltbar¹⁸⁷. Die prozessuale Folge für die innerstaatlichen Gerichte besteht darin, dass sie unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht eigenverantwortlich zu beachten und dem europäischen Gemeinschaftsrecht widersprechende Vorschriften – wie etwa Nr. 3 ATGB – außer Acht zu lassen haben¹⁸⁸.

VI. Lauterkeitsrechtliche Aspekte

Fraglich ist, ob dem Veranstalter durch den Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich Ticketveräußerung ein Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 4 Nr. 10, 8 Abs. 1 UWG bzw. §§ 3, 8 Abs. 1 UWG¹⁸⁹ zusteht, wenn ein gewerblicher Händler die Karten über private Dritte bezieht und mit ihnen ohne Zustimmung des Veranstalters Handel treibt¹⁹⁰. Der BGH¹⁹¹ hat seine Rechtsprechung hinsichtlich des Schutzes selektiver Vertriebssysteme bei bloßem Ausnutzen fremden Vertragsbruchs mit Blick auf die Entscheidungspraxis des EuGH¹⁹² geändert. Musste es sich früher um ein gedanklich und praktisch lückenloses Vertriebssystem handeln¹⁹³, so wird diesem Kriterium heute aufgrund dessen, dass die schuldrechtlichen Bindungen zwischen Hersteller und Händlern außenstehenden Dritten gegenüber grundsätzlich keine rechtlichen Wirkungen entfalten können, keine Bedeutung mehr beigemessen¹⁹⁴. Nunmehr werden besondere, die Unlauterkeit begründende Umstände verlangt¹⁹⁵. In diesem Zusammenhang erscheint die Auffassung des OLG Hamburg, das in seiner Entscheidung vom 3.2.2005¹⁹⁶ zwar nicht das Ausnutzen, wohl aber das „systematische“ Ausnutzen fremden Vertragsbruchs als

¹⁸⁵ Vgl. EuGH, Slg. 1978, 207 Rn. 184/194, 248/257 – *United Brands*.

¹⁸⁶ Vgl. bzgl. der Sicherheit von Messeveranstaltungen EuGH, Slg. 2002, I-305, Rn. 27 – *Kommission/Italien*.

¹⁸⁷ Nach Calliess/Ruffert/Weiß, Art. 82 EGV Rn. 45, ist ein Weiterverkaufsverbot grds. unangemessen.

¹⁸⁸ Kraus, SpuRt 2006, 109, 110.

¹⁸⁹ Es ist umstritten, ob die zum UGW a.F. entwickelte Kasuistik zu dieser Problematik auf § 4 Nr. 10 UWG n.F. übertragen werden kann. Vgl. hierzu MüKo-UWG/Jänich, § 4 Nr. 10 Rn. 43 ff.

¹⁹⁰ Grundlegend zur vertriebsbezogenen Behinderung vgl. etwa Fezer-UWG/Götting, § 4-10 Rn. 75 ff.; MüKo-UWG/Jänich, § 4 Nr. 10 Rn. 34 ff.

¹⁹¹ BGH GRUR 1999, 1113 ff. – *Außenseiteranspruch I*; BGH GRUR 2005, 940 ff. – *Außenseiteranspruch II*.

¹⁹² EuGH NJW 1994, 643 ff. – *Cartier-Uhren*.

¹⁹³ BGH GRUR 1964, 154, 157 – *Trockenrasierer II*; BGH GRUR 1968, 272, 275 – *Trockenrasierer III*; s. auch Busche, WRP 1999, 1231, 1233 f.; ferner Schrickler, GRUR 1976, 528 ff.

¹⁹⁴ BGH GRUR 1999, 1113 ff. – *Außenseiteranspruch I*; Busche, WRP 1999, 1231, 1237; a.A. Sack, WRP 2000, 447, 453. Zur Entwicklung Harte/Henning/v. Jagow, § 4 Nr. 11 Rn 147 ff.; Beier, GRUR 1987, 131, 137 ff.

¹⁹⁵ BGH GRUR 2005, 940, 942 – *Außenseiteranspruch II*; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 4 Rn. 10.63; Piper/Ohly, § 4 Rn. 10/70; Busche, WRP 1999, 1231, 1237; kritisch Emmerich, FS Erdmann, 561, 568 ff.

¹⁹⁶ OLG Hamburg, NJW 2005, 3003 ff.

unlauter qualifiziert, äußerst fragwürdig¹⁹⁷. Aus diesem Merkmal ergibt sich kein besonderer Umstand, der über das bloße Ausnutzen hinausgeht¹⁹⁸. Das OLG Hamburg führte in einer nachfolgenden Entscheidung vom 5.4.2006 aus¹⁹⁹, die restriktiven Grundsätze des BGH gälten für den Handel mit Fußballkarten deshalb nicht, weil der veranstaltende Fußballverein die Karten nicht zur Weiterveräußerung auf den Markt entlässt, sondern gezielt an den Endverbraucher zur Eigenverwendung ausgibt. Die Interessen der Händler (sog. Außenseiter) seien dadurch hinreichend gewahrt, dass sie sich bei den Bundesligavereinen bzw. dem DFB e.V. um eine Verkaufslizenz bewerben könnten, die ihnen nicht aus willkürlichen Gründen versagt werden dürfe. Die Gerichte verkennen dabei jedoch, dass es im UWG nicht darum geht, auch dem grauen Händler eine gewerbliche Heimstätte zu erhalten, sondern um den Schutz derjenigen Wettbewerbssituation, die der Markt ermöglicht. Ein zweiter Kartenmarkt besteht und dort angebotene Karten werden nachgefragt. Die Aufgabe des Lauterkeitsrechts besteht – wie es BGH und EuGH in den zitierten Entscheidungen herausgearbeitet haben – nicht darin, diesen zweiten Markt für Kartenverkäufe durch schuldrechtliche, vom Veranstalter vorformulierte Vereinbarungen zu beseitigen²⁰⁰.

Die lauterkeitsrechtliche Frage, ob ein Ausnutzen fremden Vertragsbruchs aufgrund des schuldrechtlich wirkenden Verfügungsverbots zur Wettbewerbswidrigkeit führt, wurde demzufolge von den Hamburger Gerichten fälschlicherweise bejaht.

VII. Zusammenfassung

Es bleibt festzuhalten, dass das AG Frankfurt a.M. die in der Literatur geäußerten Zweifel hinsichtlich des Übertragungsverbots der ATGB zur Fußball-WM 2006 mittels einer sog. Ausübungskontrolle inhaltlich bestätigt hat. Die Möglichkeit, Tickets ausschließlich über die Tauschbörse eines Internetportals zu übertragen, ändert an dem gefundenen Ergebnis nichts. Indes überzeugt die Abwägung des Gerichts im Rahmen der Inhaltskontrolle nicht. Es erscheint sinnvoll, die Abtretung von Tickets grundsätzlich an eine formlose Anzeigepflicht der Zessionsparteien zu knüpfen, welche ein mildereres aber ebenso effektives Mittel darstellt, um den kollidierenden Interessen zwischen DFB e.V. und den Ticketinhabern Rechnung zu tragen. Auch bezüglich des europäischen Gemeinschaftsrechts ergibt sich mit Blick auf Art. 82 Abs. 2 lit. a EG keine andere Beurteilung. Bei einer restriktiven Handhabung seiner ATGB wäre der DFB e.V. Gefahr gelaufen, sich Schadensersatzansprüchen der Ticketinhaber (etwa nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 82 EG) ausgesetzt zu sehen²⁰¹.

¹⁹⁷ So *Gutzeit*, BB 2007, 113, 119; *Ensthaler/Zech*, NJW 2005, 3389, 3390 f.; ebenso zweifelnd *Reinholz*, WRP 2005, 1485, 1490 mit der Aussage, die Ansicht des OLG Hamburg sei nicht „sattelfest“.

¹⁹⁸ *Ensthaler/Zech*, NJW 2005, 3389, 3390 f. mit Blick auf BGH GRUR 2005, 940 ff. – *Außenseiteranspruch II*.

¹⁹⁹ OLG Hamburg, Urt. v. 5.4.2006, Az. 5 U 89/05.

²⁰⁰ *Ensthaler/Zech*, NJW 2005, 3389, 3391.

²⁰¹ *Kraus*, SpuRt 2006, 109, 110; zu weiteren möglichen Ansprüchen *Kraus/Oberrauch*, EuZW 2006, 199, 202 f.

F. KREDITKARTENEXKLUSIVITÄT

In der ursprünglichen Ausgestaltung der Ticketverkaufsbedingungen zur Fußball-WM 2006 war vorgesehen, dass in den ersten vier Verkaufsphasen als Kreditkarte ausschließlich die des Unternehmens *MasterCard*, seinerzeitig einem der weltweiten Sponsoren der FIFA, im vom Organisationskomitee durchgeführten öffentlichen Verkauf von Tickets für die Fußball-WM 2006 akzeptiert wird. Zudem sollte es jedoch auch möglich sein, Tickets per Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung zu bezahlen, sofern der Besteller ein Bankkonto in Deutschland hatte. Schließlich war es für Besteller aus dem Ausland möglich, mittels internationaler Banküberweisung zu bezahlen²⁰². In der von der britischen Verbraucherorganisation *which?*²⁰³ eingelegten Beschwerde wurde behauptet, dass die FIFA und das Organisationskomitee (OK) so ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchten. Darüber hinaus brachte man in diesem Zusammenhang vor, die beschriebenen Zahlungsmodalitäten würden in Deutschland ansässige Verbraucher, die ein deutsches Bankkonto oder eine *MasterCard* besitzen, bevorzugen, würden doch für Verbraucher, die in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, zusätzliche Kosten für die Banküberweisung oder den erzwungenen Abschluss eines Kreditkartenvertrags mit der Firma *MasterCard* anfallen²⁰⁴.

In Verhandlungen zwischen Kommission, FIFA und DFB e.V. wurden die Regelungen daraufhin dergestalt geändert, dass Ticketbestellern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in sechs Ländern²⁰⁵ außerhalb der Eurozone die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Betrag mittels einer Inlandsüberweisung in der jeweiligen Landeswährung auf ein dortiges Konto des DFB e.V. einzuzahlen. In den verbleibenden zehn Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums außerhalb der Eurozone wurde eine weitere Sonderregelung getroffen, die Überweisungen in der jeweiligen Landeswährung auf ein DFB-Konto in Deutschland als zulässig erachtete. Auf diese Weise konnte sowohl die Exklusivität von *MasterCard* aufrechterhalten, als auch den Bedürfnissen des Verbraucherschutzes begegnet werden²⁰⁶.

G. OPTIONSTICKETPROGRAMM

In einem vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)²⁰⁷ gegen den DFB e.V. angestregten Verfahren vor dem LG Frankfurt a.M.²⁰⁸ ging es um die Zulässigkeit des Verkaufs von Ticket-Optionen, der die kurzfristige Verfügbarkeit von sog. Rückläufern sicherstellen und

²⁰² Zahlungsbedingungen abrufbar unter <http://eur.i1.yimg.com/eur.yimg.com/i/eu/fifa/t/tafde.pdf> (3.6.2008).

²⁰³ Näheres zu der Organisation unter <http://www.which.co.uk>.

²⁰⁴ *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2007, 1, 3.

²⁰⁵ Dänemark, Norwegen, Polen, Schweden, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich.

²⁰⁶ Dies verdeutlicht, dass die Kommission bereit ist, Exklusivitätsvereinbarungen zwischen Veranstaltern und Kreditkartenunternehmen zu akzeptieren, sofern die von ihr entwickelten Grundsätze beachtet werden, wonach alle Verbraucher angemessenen Zugang zu Tickets haben sollen; vgl. *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2007, 1, 3.

²⁰⁷ Der vzbv ist die Dachorganisation der Verbraucherzentralen der Bundesländer. Er vertritt Verbraucherinteressen gegenüber Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Zu weiteren Informationen vgl. <http://www.vzbv.de>.

²⁰⁸ Beschluss des LG Frankfurt a.M. vom 2.1.2006, Az. 2-02 O 425/05.

den effektiven Zugriff auf interessierte Fans gewährleisten sollte²⁰⁹. Die Ausgestaltung als auflösend bedingter Vertrag (§ 158 Abs. 2 BGB) gestattete eine Vorauszahlungspflicht des Bestellers, ohne dass der Verkäufer im Falle einer erfolglosen Bestellung den Rücktritt vom Vertrag erklären musste. Der Grund für die Einräumung des Rücktrittsrechts war ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Ausrichters, aus dessen Sicht Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Rückläufer bestand²¹⁰. Der vzbv kritisierte insbesondere die Ungewissheit der Ticketzuteilung bei gleichzeitiger Bindung an das Angebot, was nach seiner Ansicht ohne die Einräumung eines Kündigungsrechts eine unangemessene Benachteiligung des Bestellers i.S.d. § 307 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB darstelle. Darüber hinaus rügte er das unbedingte Anfallen einer Optionsgebühr. In dem verfahrensbeendenden Vergleich vereinbarten DFB e.V. und vzbv einerseits die grundsätzliche Beibehaltung des Programms, andererseits jedoch ein von jeglichen Optionsgebühren befreites Kündigungsrecht des Bestellers. Hierdurch war eine nahezu vollständige Stadionausslastung während der Fußball-WM 2006 gewährleistet²¹¹.

H. RESUMÉE IN THESEN

- Bundesligaeintrittskarten sind sog. kleine Inhaberpapiere, die sowohl nach §§ 929 ff. BGB als auch nach §§ 398 ff. BGB übertragen werden können. Personalisierte Karten wie die zur Fußball-WM 2006 stellen demgegenüber qualifizierte Legitimationspapiere dar, die ausschließlich nach Maßgabe der §§ 398 ff. BGB abtretbar sind.
- Der bei der Fußball-WM 2006 bezüglich der Ticketpersonalisierung betriebene Aufwand war gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund des hohen Gefährdungspotentials von Sportgroßveranstaltungen ist es dem Ausrichter durch die Entscheidungen des AG sowie des LG Frankfurt a.M., die das Personalisierungskonzept als datenschutzrechtlich zulässig erachten, möglich, auf Grundlage personenbezogener Besucherdaten ein Sicherheitskonzept zu entwickeln, mit dem bei Gefahrenverdacht gegen einzelne Störer effektiv vorgegangen werden kann.
- Verfügungsbeschränkungen wie diejenigen in Nr. 3 ATGB zur Fußball-WM 2006 sind unwirksam, was bereits im Rahmen einer Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB) – und nicht erst in einer Ausübungskontrolle – festzustellen ist. In einer formlosen Notifikationspflicht hinsichtlich der Übertragung von Eintrittskarten ist ein milderes und ebenso wirksames Mittel zur Erreichung des Ziels der Stadionsicherheit zu erblicken. Dieses Resultat ergibt sich neben der AGB-rechtlichen Beurteilung auch im Hinblick auf das europäische Wettbewerbsrecht (Art. 82 Abs. 2 lit. a EG). Dem Einwand, auch der Schwarzhandel müsse eingedämmt werden, ist zu entgegen, dass im Falle privater Ticketverkäufe der Begriff des „Schwarzmarkts“

²⁰⁹ Hintergrund hierfür waren die negativen Erfahrungen bei der Fußball-WM 2002 in Japan und Südkorea und der Fußball-EM 2004 in Portugal, wo viele Plätze unbesetzt blieben, vgl. *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2001, 1, 5.

²¹⁰ Hierzu MüKo-BGB/*Basedow*, § 308 Rn. 4.

²¹¹ *Schmidt/Curtius*, SpuRt 2007, 1, 5.

nicht angebracht erscheint. In der Ausgestaltung der ATGB – sowohl des DFB e.V. als auch der Bundesligavereine – sind demnach Verbesserungen notwendig, um rechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen.

- Die Entscheidungen des OLG Hamburg hinsichtlich lauterkeitsrechtlicher Unterlassungsansprüche des Veranstalters gegen gewerbliche Tickethändler gehen am geltenden UWG vorbei.
- Die Exklusivität für ein bestimmtes Kreditkartenunternehmen ist nur möglich, wenn alternative Zahlungswege eröffnet werden.
- Auch bei künftigen Sportgroßveranstaltungen sollte an dem Konzept eines Verkaufs von Optionstickets festgehalten werden, half dieses Programm doch effektiv dabei mit, eine nahezu vollständige Auslastung der Stadien bei der Fußball-WM 2006 in Deutschland zu erreichen.

ANHANG I – ATGB DER FUSSBALL-WM 2006¹

FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™

Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen

1. Erwerb und Verwendung der Eintrittskarten („Tickets“) zu den Spielen der FIFA WM Deutschland 2006™ („Veranstaltung“) sowie der Zutritt zu den Stadien, in denen die Spiele stattfinden, unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) des DFB e.V. („DFB“) und seines Organisationskomitees FIFA WM 2006™ („OK“). Durch Erwerb oder Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser ATGB.

2. Der Zutritt zu den Stadien ist unabhängig vom Alter nur mit einem gültigen Ticket möglich. Soweit nicht in diesen ATGB anders angegeben, berechtigt das Ticket ausschließlich den darauf namentlich angegebenen Inhaber zum Zutritt zum Stadion und zur Ausübung eventueller anderer Rechte der Ticketinhaber nach diesen ATGB. Das OK ist berechtigt aber nicht verpflichtet, beim Zutritt zum und auch im Stadion die Identität des Ticketinhabers zu überprüfen (Lichtbildausweis und Unterschrift).

3. Weder der Ticketinhaber noch irgend jemand sonst ist berechtigt, das Ticket oder die sich aus diesem ergebenden Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des OK an dritte Personen zu übertragen. Das OK wird seine Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern. Die Zustimmung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ticketinhaber oder der Dritte

- die Übertragung auf Personen, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden, beabsichtigt,
- die Weiterveräußerung des Tickets beabsichtigt,
- die Übertragung oder Verwendung zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets beabsichtigt.

4. Im Fall der Übertragung mit Zustimmung des OK beantragt der Empfänger die Ausstellung eines neuen Tickets auf seinen Namen. Wird ein Ticket ohne vorherige schriftliche Zustimmung des OK übertragen oder für die vorstehend genannten Zwecke verwendet, oder verstößt der Ticketinhaber in sonstiger Weise gegen diese ATGB, so wird das Ticket ungültig. Das OK ist in diesem Fall berechtigt, das Ticket zu sperren - auch elektronisch - und dem Besitzer des Tickets den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn des Stadions zu verweisen.

5. Der Aufenthalt an und in den Stadien erfolgt auf eigene Gefahr. Für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet das OK unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haftet das OK nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen. Die Haftung des OK ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

6. Es ist Ticketinhabern ohne vorherige schriftliche Zustimmung des OK nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen (außer für private Zwecke) oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des OK nicht ins Stadion mitgebracht werden.

7. Fotos und Bilder, die von Ticketinhabern bei einem Spiel der Veranstaltung erstellt werden, dürfen ausschließlich für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftliche Zustimmung des OK.

8. Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom OK oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

¹ Quelle: <http://eur.il.yimg.com/eur.yimg.com/i/eu/fifa/t/tafde.pdf> (1.6.2008).

9. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Ticketinhaber verpflichtet, den Anweisungen des OK, des Sicherheitspersonals, der Polizei und der Stadionverwaltung im Stadion Folge zu leisten. Jeder Ticketinhaber ist gehalten, mit Polizei, OK, Sicherheitspersonal und Stadionverwaltung bei der Überprüfung seiner Identität zu kooperieren und die Beschlagnahme verbotener Gegenstände, die sich in seinem Besitz befinden, zu dulden. Feuerwerkskörper, Waffen aller Art, Glasbehälter, Dosen, Spirituosen und alkoholische Getränke, illegale Drogen oder sonstige Gegenstände, die der Freude am Spiel bzw. dem Komfort oder der Sicherheit anderer Besucher, Spieler oder Offizieller abträglich sein können, sind verboten und dürfen nicht mit ins Stadion gebracht werden. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, die sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten, oder die die Besorgnis eines solchen Verhaltens erwecken, können des Stadions verwiesen werden.

10. Werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sind unzulässig und dürfen nicht mit ins Stadion gebracht werden, sofern das OK Anlass zu der Annahme hat, dass diese im Stadion zur Schau gestellt werden.

11. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere bei höherer Gewalt und aus Sicherheitsgründen, behält sich das OK Änderungen der Anfangszeiten, Daten und Austragungsorte der Spiele vor. Für den Fall, dass unvorhergesehene Umstände zu einer Veränderung von Anfangszeit, Datum oder Austragungsort eines Spiels führen, hat der Ticketinhaber Anspruch auf ein Ticket der gleichen Kategorie wie sein Original-Ticket für das verlegte Spiel, soweit möglich. Wird ein Spiel oder ein verlegtes Spiel abgesagt, oder stehen für ein verlegtes Spiel keine Tickets zur Verfügung, oder ist es dem Ticketinhaber nicht zumutbar, ein verlegtes Spiel zu besuchen, so erhält er den Ticketpreis erstattet.

12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ATGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Ticketinhaber ist verpflichtet, die Stadionordnungen und sonstigen Richtlinien einzuhalten, die das OK im Einzelfall herausgibt, um (i) Verhaltensweisen oder Gegenstände zu beschreiben, die im Stadion verboten sind oder (ii) sonstige Erfordernisse der Veranstaltung oder der Sicherheit zu regeln. Solche ergänzenden Bestimmungen werden verfügbar gemacht unter <http://www.FIFAworldcup.com> und auf Anfrage auch schriftlich beim FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006™ Organisationskomitee Deutschland, Otto-Fleck-Schneise 6a, 60528 Frankfurt am Main, Deutschland.

13. Diese ATGB sind in deutscher Sprache erstellt worden nebst einer oder mehrerer Übersetzungen. Im Falle von Diskrepanzen zwischen der deutschen Fassung und einer der Übersetzungen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

14. Das Vertragsverhältnis und diese ATGB unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er seinen allgemeinen Gerichtsstand außerhalb von Deutschland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Frankfurt/Main, Deutschland.

ANHANG II – ATGB DES FC BAYERN MÜNCHEN¹

AGB der FC Bayern München AG (FCB)

für den Erwerb von Eintrittskarten (Tickets) im Internet (Ticketing-AGB)

Version 4.0 vom 15. März 2006

1. Geltungsbereich

Für Bestellungen von Tickets für Spiele des FC Bayern München (www.fcbayern.de) über das Internet gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen, welche Sie mit Absenden Ihrer Bestellung akzeptieren. Sie sollten diese für Ihre Unterlagen speichern oder ausdrucken, da auf unseren Websites nur die jeweils aktuelle Fassung verfügbar ist.

2. Bestellvorgang, Vertragsschluss

2.1. Bestellung (Angebot)

Unsere Websites enthalten kein Vertragsangebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch Sie. Bei der Ticketvergabe können Mitglieder und eingetragene Fanclubs des FC Bayern bevorzugt werden. Wenn Sie den Link "bestellen" bei einem der aufgelisteten Spiele anklicken, erhalten Sie zunächst ein Formular in dem Sie die gewünschte Anzahl der Tickets zur Berechnung des Gesamtpreises eingeben können. Erst dann erhalten Sie das Bestellformular, bei dem Sie bitte die mit "*" gekennzeichneten Felder in jedem Fall ausfüllen. Klicken Sie dann am Ende des Formulars auf "bestellen", erhalten Sie zur Kontrolle nochmals die Angaben zur Bestellung ausgeworfen. Sie können dann immer noch Änderungen eingeben. Erst wenn Sie dann auf "Bestellung absenden" klicken, geben Sie ein Angebot ab.

2.2. Eingangsbestätigung und Angebotsannahme

Der FCB wird Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung an die von Ihnen angegebene e-mail-Adresse unverzüglich bestätigen. Die Versendung werden wir Ihnen ebenfalls per e-mail bestätigen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie Ihre Bestellung widerrufen.

2.3. Alternativbestellung

Falls der Käufer nichts anderes bestimmt hat, ist der FCB im Falle des Ausverkaufs der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Käufer ohne vorherige Mitteilung Tickets einer Alternativkategorie zuzuteilen und/oder die Ticketzahl zu limitieren.

3. Rückgabe von Karten

Die DFL gibt die exakten Termine der Bundesliga-Spiele immer erst einige Wochen vor den jeweiligen Spielen bekannt. Daher sind einige der Termine, die Sie in unserem Online-Ticketing finden, nur vorläufiger Art. Bei diesen Terminen geben wir stets den Samstag oder den Mittwoch des jeweiligen Spieltages als Datum an, es ist aber möglich, dass von der DFL der Sonntag oder Dienstag des betreffenden Spieltages als endgültiges Datum des Spiels festgelegt wird. Auch in diesem Fall behalten die Karten ihre Gültigkeit und können nicht zurückgegeben oder umgetauscht werden. Eine Rückgabe ist nur möglich bei Spielverlegungen und -absagen. In diesem Fall müssen Sie die Tickets unverzüglich zurücksenden. Eine Rückerstattung erfolgt nur bei Vorlage der Original-Tickets. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

4. Preise, Versandkosten und Zahlungsbedingungen

4.1. Die auf unserer Website angegebenen Preise (bitte auf entsprechende Begegnung klicken) werden erst verbindlich, wenn der FCB Ihre Bestellung entsprechend den angegebenen Preis ausführt, d.h. die Karten an Sie versendet.

4.2. Pro Mitglied kann nur ein Ticket zum ermäßigten Mitgliederpreis erworben werden. Jahreskarteninhaber erhalten auf Tageskarten keine Mitgliedsermäßigung. Bei DFB-Pokalspielen entfällt die Mitgliedsermäßigung. Kinder unter 14 Jahren, Schwerbehinderte und Rentner ab dem 65. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung von 50% auf allen Sitzplätzen.

4.3. Der Versand der Tickets erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des FCB oder der von ihm beauftragten Personen vor. Die Auswahl des Transport-

¹ Quelle: <http://tickets.fcbayern.de/internetverkauf/static/agb/de/agb.htm> (1.6.2008).

unternehmens erfolgt durch den FCB. Der Käufer ist verpflichtet, die Tickets nach Zugang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort zu überprüfen. Eine Reklamation fehlerhafter Tickets hat unverzüglich (binnen dreier Arbeitstage) nach Eingang der Tickets beim Käufer schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg an die unter Ziffer 8 genannten Kontaktadressen zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Tickets. Die Preise verstehen sich zuzüglich der dadurch anfallenden Versandkosten (bitte auf entsprechende Begegnung klicken). Diese Kosten sind auch auf dem Bestellformular nochmals aufgeführt.

4.4. Bestellungen werden nur gegen Vorkasse per Visa- oder Eurocard ausgeführt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Bezahlung nicht innerhalb der Frist erfolgen oder keine ausreichende Kreditkartendeckung vorliegen, ist der FCB berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.

5. Datenschutz

Für den FCB ist die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen eine Selbstverständlichkeit. Der FCB nutzt die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, z.B. zur Durchführung des Vertrages oder um Sie über Waren oder Dienstleistungen zu informieren, die Ihren bestellten Waren oder Dienstleistungen ähnlich sind. Sie können einer Nutzung oder Übermittlung ihrer Daten zu werblichen Zwecken oder Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung bei uns jederzeit widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht klären wir Sie bei jeder werblichen Ansprache erneut auf.

6. Nutzung und Weiterveräußerung von Karten

6.1 Aus sicherheitstechnischen Gründen, um eine flächendeckende Versorgung mit Karten zu erreichen und zur Vermeidung von Schwarzhandel und Ticket-Spekulationen können Sie Tickets des FCB nur zum privaten Gebrauch erwerben. Sie verpflichten sich daher, die Karten ausschließlich für private Zwecke zu erwerben und zu nutzen. Der Erwerb zum gewerblichen oder kommerziellen (d.h. mit Gewinn) Weiterverkauf ist ohne vorherige Zustimmung durch den FCB untersagt. Untersagt ist ohne vorherige Zustimmung durch den FCB auch der gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf (Abtretung) der Karten bzw. der sich daraus ergebenden Ansprüche und Rechte.

- Sollte der FCB feststellen, dass Sie ohne Zustimmung Karten zu kommerziellen oder gewerblichen Zwecken bezogen und/oder kommerziell oder gewerblich weiterveräußert und/oder Ansprüche kommerziell oder gewerblich abgetreten haben (insbesondere über ebay oder an Ticketagenturen), kann der FCB einen zukünftigen Verkauf von Karten Ihnen gegenüber verweigern, ein Hausverbot aussprechen sowie für jeden Verstoß gegen das Verbot nach Ziffer 6.1. die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe iHv bis zu maximal EUR 2.500 fordern. Der FCB behält sich vor, in einem solchen Fall in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung Ihres Namens zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Karten in der Zukunft zu verhindern; der FCB behält sich die Geltendmachung weiterer zivil- und strafrechtlicher Ansprüche vor.

7. Zutritt zum Stadion

Der Zutritt zum Stadion unterliegt der am Veranstaltungsort ausgehängten Hausordnung. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Ticketinhaber insbesondere verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, des FCB, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Stadion Folge zu leisten. Die Mitnahme von Transparenten ist nur mit Genehmigung des FCB gestattet, die Mitnahme von Fotokameras und sonstigen Bild-/Film- und Tonaufnahmegeräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Mitnahme von Feuerwerkskörpern, Flaschen, Dosen, Rauschmitteln und Haustieren ist strikt untersagt. Offensichtlich alkoholisierte Zuschauer verirken ihr Recht, das Stadion zu betreten. Der Zutritt von Kindern ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet, der Zutritt mit ermäßigter Karte nur unter Vorlage des die Ermäßigung begründenden Nachweises. Verstöße gegen die Ticket-AGB und/oder die Hausordnung werden mit einem Verweis aus dem Stadion ohne Erstattung des Eintrittspreises geahndet.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sowie der Erfüllungsort für Zahlung, Lieferung und Leistung am Sitz des FCB in München.

9. Anwendbares Recht, Nebenabreden

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per Telefax oder E-mail genügt dem Schriftformerfordernis nicht.

ANHANG III – ATGB VON HANNOVER 96¹

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Dauer- und Einzelkartenverkaufs

Für Bestellungen von Eintrittskarten für die Heimspiele von Hannover 96 gelten ausschließlich die hier vorliegenden Bedingungen

1. Die Dauerkarte gilt grundsätzlich für alle Heimspiele in der Bundesligasaison 2007/2008. Die Gültigkeit der Dauerkarte bei eventuell stattfindenden Sonderspielen gibt der Verein rechtzeitig bekannt.

2. Weitergabe der Tickets

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften während eines Fußballspiels liegt es im Interesse des Clubs und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken. Der Verkauf der Tickets erfolgt daher ausschließlich zur privaten Nutzung. Dem Ticketinhaber ist es insbesondere untersagt,

- a) Tickets bei Internetauktionen zum Verkauf anzubieten;
- b) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den Club gewerblich und/oder kommerziell zu veräußern;
- c) im Rahmen einer privaten Weitergabe die Tickets zu einem höheren Preis als den, der auf den Tickets angegeben ist, zu veräußern;
- d) Tickets an Personen weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden;
- e) Tickets an Anhänger von Gast-Vereinen weiterzugeben;
- f) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den Club zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets weiterzugeben oder zu verwenden. Auf Verlangen des Clubs ist der Kunde im Falle einer Weitergabe des Tickets dazu verpflichtet, Name, Anschrift und Geburtsdatum des neuen Ticketbesitzers mitzuteilen.

Wird ein Ticket für die vorgenannten unzulässigen Zwecke verwendet oder verstößt der Ticketinhaber in sonstiger Weise gegen diese ATGB, so wird das Ticket ungültig. Der Club ist in diesem Fall berechtigt, das Ticket – auch elektronisch – zu sperren und dem Besitzer des Tickets entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn des Stadions zu verweisen.

Für jeden Verstoß gegen die vorgenannten Untersagungen kann der Club von dem Kunden zudem die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500 Euro verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Zudem behält sich der Club das Recht vor, Personen, die gegen diese Untersagungen verstoßen, in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen, gegen sie ein Stadionverbot auszusprechen und/oder weitere zivil- und/oder strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Dauer- und Einzelkarten gelten nur für den jeweiligen Inhaber.

3. Der Veranstalter ist berechtigt, bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen der Plätze Karteninhabern einen Ausweichplatz in der gleichen Preiskategorie zuzuweisen. Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Die Dauer- / Tageskarte berechtigt nur eine Person zum Eintritt in die AWD-Arena. Dies gilt auch für den Fall, dass der Karteninhaber Kinder mitbringen sollte. Kinder jeden Alters benötigen eine eigene Einlasskarte. Bei Kindern unter sechs Jahren ersetzt ein dementsprechendes Ausweisdokument die Eintrittskarte, der Sitzplatzanspruch entfällt.

Der Kartenkäufer erkennt ausdrücklich an, dass mit den Eintrittskarten keinerlei Berechtigung oder Befugnis erworben wird, mit einem Hinweis auf die Veranstaltung, das Spiel oder Hannover 96 zu werben bzw. Marketing zu betreiben.

¹ Quelle: http://www.hannover96.de/CDA/fileadmin/php/download.php?file=fileadmin/downloads/Ticketing/20071906_agb_ticketing_07_08.pdf (1.6.2008).

Der Kartenkäufer wird die Dauer-/Tageskarte nicht vor, während oder nach der Veranstaltung zu Marketing- oder Werbezwecken verwenden, dieses insbesondere nicht als Preis im Rahmen von Wettbewerben, Spielen, Verlosungen, Wettspielen oder vergleichbaren Aktivitäten aussetzen oder Promotion-, Werbe- oder Vermarktungstätigkeiten in Verbindung mit der Veranstaltung, dem Spiel oder Hannover 96 durchführen.

Der Kartenkäufer ist nicht berechtigt, evtl. vorhandene offizielle Embleme, Bezeichnungen oder Maskottchen der Veranstaltung zu verwenden. Es ist untersagt, Promotion- oder Werbeartikel jeglicher Art, insbesondere beschriebene Banner, Abzeichen, Symbole und Flugblätter in die AWD-Arena mitzubringen

5. Ermäßigungen für den Dauerkarten-/Einzelkartenverkauf gelten für folgende Personen: Kinder bis einschl. 14 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Zivil- und Wehrdienstleistende. Ein Nachweisdokument ist beim Zutritt zur AWD- Arena vorzulegen. Es besteht keinerlei Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis.

6. Bei vergessenen Dauer- und Tageskarten stellt Hannover 96 keine Ersatzkarte aus. Bei Verlust der Dauerkarte ist Hannover 96 unverzüglich zu unterrichten. Sodann erfolgt die Sperrung der Dauerkarte und Ausstellung und Versendung einer Ersatzkarte. Für etwaigen Nutzungsausfall oder sonstige Schäden hat Hannover 96 nicht einzustehen. Für die Ausstellung der Ersatzkarte hat der Inhaber eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € zu zahlen. Infolge einer Beschädigung unlesbare Eintrittskarten und Zutritts-/Parkausweise berechtigen nicht zum Einlass. Hannover 96 haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Zerstörung, Vergessen oder Beschädigung von Eintrittskarten und Zutritts-/Parkausweisen.

7. Bei Versendung von Eintrittskarten seitens des Besitzers übernimmt der Veranstalter für die auf dem Postweg verlorenen Bestellungen keine Haftung.

8. Bei fehlerhaften Tickets müssen Reklamationen unverzüglich, binnen einer Woche nach Kenntnisnahme des Defektes geltend gemacht werden. Hannover 96 ist aus Zeitgründen berechtigt, die neu ausgestellte Dauerkarte an der Tageskasse der AWD –Arena zu hinterlegen. Die Dauerkarte wird ausschließlich an den Besteller/ Inhaber persönlich gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. äquivalenten Dokumentes ausgehändigt.

9. Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden.

[...]

10. Gäste, die ein Spiel besuchen, erkennen an, dass es sich hierbei um eine öffentliche Veranstaltung handelt und erklären sich dementsprechend damit einverstanden, dass ihr Bild und/oder ihre Worte unentgeltlich für Live-Sendungen in Rundfunk oder Fernsehen oder für sonstige Aufzeichnungen oder Übertragungen, auf Fotos oder mittels anderer bereits existierender oder zukünftiger Technologien aufgenommen und verwendet werden können.

11. Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen – auch für den privaten Gebrauch – sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, vorgenannte Gegenstände vorläufig in Verwahrung und in Besitz zu nehmen.

12. Änderungen der Spieltermine sind grundsätzlich möglich. Genaue Daten und Anstoßzeiten ergeben sich aus der Tagespresse oder aus dem Internet des Veranstalters unter www.hannover96.de. Im Falle eines Spielabbruchs besteht kein Rückgaberecht. Bei Neuansetzung des abgebrochenen Spiels behält die ursprüngliche Karte ihre Gültigkeit. Bei Absage einer Veranstaltung erhält der Karteninhaber den Eintrittspreis gegen Rückgabe der Eintrittskarte bei der Vorverkaufsstelle zurück, bei der er die Karte erworben hat. Eintrittskarten sind generell vom Umtausch ausgeschlossen.

13. Hannover 96 verarbeitet die vom Besteller übermittelten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der in der Bundesrepublik geltenden Datenschutzbestimmungen. Eine Übermittlung der Daten an Dritte ist nur dann möglich, wenn die Übermittlung notwendig ist, um den geschlossenen Dauerkartenvertrag erfüllen zu können. Sofern der Besteller einer Weiterverwendung ausdrücklich widersprochen hat, ist Hannover 96 berechtigt, die vom Besteller erhaltenen Daten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung der Angebote von Hannover 96 zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

14. Spätestens mit Vertragsabschluss wird der Eintrittspreis, der sich aus den aktuellen Preislisten des Veranstalters ergibt, fällig. Die Zahlung hat per Rechnung, per Überweisung, per Kreditkarte oder per Lastschriftverfahren zu erfolgen. In den Vorverkaufsstellen ist auch Barzahlung möglich. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Karteninhaber bis Zahlungseingang, auch mit einer gültigen Eintrittskarte, den Zugang zum Veranstaltungsort zu verweigern.

15. Mit der Abgabe einer Bestellung erkennt der Kunde die Bedingungen des Kaufs, des Ausschlusses, des Weiterverkaufs und der Nichtrückerstattung sowie aller weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die Eintrittskarten sind generell vom Umtausch ausgeschlossen.

16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Dauerkartenvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Dauerkartenvertrages sowie der übrigen Vertragsbedingungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen aus diesem Vertrag einschließlich seiner Nebenbedingungen ist alleiniger Erfüllungsort Hannover.